

Bemerkungen

über

die von der deutschen Nationalversammlung angenommenen
§§ 2 und 3 des Verfassungs-Entwurfs

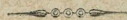
mit besonderer Rücksicht auf das

Verhältniß von Oesterreich zu Deutschland.

Von

F. von Clofen,

königl. bayerischer Bevollmächtigter bei der provisorischen Central-Gewalt.



Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

1848.



Gewohnt und nach meiner Ansicht auf meinem Standpunkt verpflichtet, den Verhandlungen der Nationalversammlung mit Aufmerksamkeit zu folgen, ward ich seit vier Wochen diese Pflicht durch persönliche Anwesenheit in der Paulskirche zu erfüllen in Folge ärztlicher Anordnung verhindert. Allein ich folgte den Verhandlungen mit nicht minderer Aufmerksamkeit, zumal bei den ersten Artikeln des Verfassungs-Entwurfs, wo es sich vielleicht um die wichtigste Angelegenheit handelte, die bisher berathen worden ist, um Aufstellung von Säzen, durch deren Folgen möglicherweise Deutschland geschwächt, statt gestärkt, zerrissen, statt vereint, seit tausend Jahren mit Deutschland vereinigte Provinzen davon getrennt werden sollen. Mitglied des Vorparlaments, wo Oesterreich nur durch zwei Männer vertreten war, — hatte ich den mit Beifall angenommenen Antrag gestellt, daß der Fünfsziger-Ausschuß sich durch noch sechs von ihm zu wählende Oesterreicher zu verstärken habe — und ich sollte erleben, daß die in die Versammlung dahin gewählten Oesterreicher wieder austreten müßten! — Der Gedanke war mir unerträglich. Indessen ich betrachtete die Frage rein objectiv in der Ruhe des Cabinets, entfernt von jedem Parteistandpunkte. Das Ergebniß meines Nachdenkens übergebe ich hiermit der Oeffentlichkeit.

Nur der Sprache der Vernunft und der Erfahrung bestrebte ich mich Gehör zu geben, aber ein Gefühl wird dennoch wie ein rother Faden in meinen Bemerkungen durchschimmern, das für Deutschlands Größe und Einheit. — Ich warf mir zwar die Frage auf, ob nach den umfassenden Erörterungen in der Paulskirche etwas Neues zu sagen, ob es

nicht vergebliche Arbeit sei, den vielen Bogen der stenographischen Berichte über diesen Gegenstand noch ein paar Bogen beizufügen. Allein ich überzeugte mich, daß möglicher Weise doch mein Bestreben nicht ohne allen Erfolg sein könnte. Einmal bleiben die stenographischen Berichte einem großen Theil des lesenden Publikums unbekannt, sodann fand ich in den bisherigen Berathungen doch noch nicht alle Gesichtspunkte erörtert; endlich hoffte ich, indem ich zusammenfaßte, worüber die große Majorität in der Versammlung besteht, und worin eine Verschiedenheit der Ansichten besteht, einer Verständigung bei der bevorstehenden zweiten Berathung vorzuarbeiten, einer Verständigung, wozu mir alle Elemente vorhanden zu sein schienen. Da, wo Alle über den Zweck einig sind, soll nicht wegen eigenstinnigen Beharrens auf diesem oder jenem Weg der große Zweck selbst unerreicht bleiben. Die Nothwendigkeit einer zweiten Berathung, wobei Modificationen des gefaßten Beschlusses wahrscheinlich eintreten würden, ist von vielen Seiten bereits anerkannt. Manche erwarten, daß Ereignisse entscheiden werden, wenn man sich in der Paulskirche nicht vereinigt; nicht dahin sind meine Erwartungen, meine Bestrebungen gerichtet.

Ich möchte der Nationalversammlung die Art Demüthigung erspart sehen, daß ihre Beschlüsse durch Ereignisse vernichtet würden, daß ihr Mangel an Voraussicht vorgeworfen werden könne. Seit vielen Jahrhunderten hat wohl keine Versammlung einen höhern Beruf gehabt, als die gegenwärtige, und ich wünsche daher, daß sie in der Geschichte durchaus nur groß und ehrwürdig dastehe. Wenn ich daher Modificationen der gefaßten Beschlüsse wünsche, so möchte ich, daß dieselben mehr den Charakter einer vollständigeren Ausbildung, als den einer Zurücknahme trügen, und daß die Arbeit der zweiten Berathung der des Künstlers ähnlich wäre, welcher die letzten Meißelschläge anwendet, um seinen

anfänglich nur aus dem Groben ausgehauenen Schöpfungen den Charakter der Vollendung zu geben. Dabei überlasse ich mich der Hoffnung, daß bei der wiederholten Berathung von diesem Felde alle Partekämpfe, alle Parteiwaffen werden vermieden werden.

Ich erkenne in einer jeden großen politischen Versammlung die Nothwendigkeit einer Rechten und einer Linken, insofern sie das fortschreitende und conservative Princip repräsentiren, ich achte das Bestreben, mit jeder ehrenhaften Waffe seiner Partei den Sieg zu verschaffen; an Gelegenheiten zum Kampfe für die wechselseitigen Ansichten wird es nicht fehlen, aber bei vorliegender hochwichtiger Frage, wo über den Zweck wohl Alle einig sein werden, sollten doch alle Partei-Waffen und werden gewiß alle persönliche Verdächtigungen beseitigt werden, um so gewisser, als wir sahen, daß hier Männer von derselben politischen Farbe in ihren Ansichten auseinander gingen.

§ 1.

Ich werde den Gegenstand aus dem doppelten Gesichtspunkte der Theorie, also der Wissenschaft, und der Erfahrung, vielmehr der praktischen Folgen beleuchten. Die Theorie glaube ich nicht umgehen zu können, einmal weil sie in Deutschland so hoch steht, weil ich sie ehre und die Ansicht habe, daß ein theoretisch ganz richtiger Satz auch wahr sein muß, sowie durch keine praktische Erfahrung je wird dargethan werden können, daß 2 mal 2 nicht 4 sei. Allein Theorien beruhen oft auf Hypothesen, die nicht im gegebenen Falle vorhanden sind, und führen dadurch zu Irthümern. Ich bedauere nicht die Anwesenheit vieler Professoren in der Paulskirche, ja, wäre jedes Mitglied ein Professor, dann würde wahrscheinlich öfters der Lalar ausgezogen, wie Für-

stenspersonen, wenn sie nur unter sich sind, gern in die Lebensweise der gewöhnlichen Sterblichen herabsteigen. — Die Professoren bilden ja doch nur die Minderzahl. Aber ich bin besorgt, rücksichtlich Jener, die sich durch Theorie — ob durch Einen oder Zehn vorgetragen, ist gleichgiltig — imponiren lassen, und diese zerfallen in zwei Klassen: Die Einen in bescheidenem Mißtrauen in ihre persönliche Ausbildung glauben einem Satze, der mit apodiktischer Gewißheit als unzweifelhaftes Ergebnis der Staatslehre hingestellt wird, sich unterwerfen zu müssen, ihr Geist ist gefesselt durch eine Art Cultus vor dem Heiligthum der Wissenschaft und seiner Hohenpriester. Freund der Freiheit wünschte ich diese Männer von jener Priesterherrschaft zu emancipiren. Sie sollen wie diese aus der Urquelle aller Wahrheit, der gesunden Vernunft und der Erfahrung ihre Ueberzeugungen schöpfen. Sodann habe ich jene Männer vor Augen, welche glauben, dadurch sich selbst als Männer der Wissenschaft zu zeigen, daß sie unbedingt die vernommenen Orakelsprüche wiederholen; — es sind die Halbgelehrten, von welchen ich den hervortretendsten Typus in jenen Landärzten, Chirurgen und Babern in Bayern u. fand, die, ohne je gründliche Studien gemacht zu haben, aus den gehörten Vorlesungen und den gelesenen Büchern jene Ausdrücke am besten behielten und am öftersten wiederholten, welche sie selbst am wenigsten verstehen. — Diesen möchte ich zeigen, daß sie meinen praktischen Ansichten beitreten können, ohne gegen die Theorie anzustoßen. — Kein Mitglied der Versammlung soll durch diese Bemerkungen getroffen sein; ich schrieb für Leser jeder Art, Lesern zu lieb, wo sie sich befinden mögen, habe ich geglaubt, mich nicht auf die praktische Beleuchtung beschränken, sondern auch das theoretische Gebiet berühren zu müssen.

§ 2.

Föderativ-System, Staatenbündnisse, Staatenbund und Bundesstaat, Staaten=Staat: das sind Begriffe, welche bei den dermaligen Berathungen oft vorkommen, aber wobei sich wohl häufig Jeder in der Anwendung etwas Anderes denkt. An der Spitze dieser Verschiedenheit stehen die Worte Bundesstaat, Staatenbund, und es wird als eine der größten Errungenschaften angesehen, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat übertreten. Aus den Worten: durch den Bundesstaat begründete deutsche Einheit. Werden nun die verschiedensten Folgen gezogen: Ein Kaiser, wenigstens ein physisches Oberhaupt, statt eines Direktoriums an der Spitze; die faktische Mediatisirung der Fürsten — eine Centralisation aller Verwaltungsweige in den Reichsministerien, zu deren Competenz jede gesetzwidrige Hausvisitation, sowie jede Nachlässigkeit von Behörden bei Cravallen gehörte; Gehorchen aus Furcht vor der starken Central-Gewalt, nicht aus Achtung vor Gesetz und Verträgen, daher Auflösung der mächtigeren Staaten in kleinere Kreise; — historische Erinnerungen, — andere Farben neben den deutschen werden schon als Reaction bezeichnet; — ein gleiches bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland, ein gleiches Gewerbsgesetz für ganz Deutschland, womit die Länder, wo bisher gänzlich Gewerbsfreiheit herrschte, so wenig zufrieden wären, als die, wo reale Gewerbe bestehen: überall ganz gleiche indirekte Abgaben, wonach der Pfälzer, der sich über seine Vereinigung mit Deutschland so freute, weil das verhasste Weinoctroi abgeschafft ward, Abgaben von dem verbrauchten Wein bezahlen mußte, weil in Preußen solche Abgaben bestehen; Zusammenwerfen der Extragniß aller indirekten Abgaben in den großen Reichstopf, wonach

die Bewohner jener Gegenden, die nur Wasser trinken, Antheil hätten an der Bierausschlags = Erträgniß von München, die (den Localausschlag mit inbegriffen) sieben Gulden per Kopf abwirft. Ich will nicht alle verschiedenen Folgerungen aufzählen, die aus den Worten Bundesstaat, deutsche Einheit, von Jenen gezogen werden, die ich Unitarier, im Gegensatz von Föderalisten, nennen möchte; ich will auch nicht die verschiedenen aufgestellten Begriffe auführen.

Es ist bekannt, daß gelehrte Rechtslehrer verschiedene Theorien aufstellen, ich nenne nur Zacharia, Pfizer, Welcker: „Genug wohl der Beweise, selbst aus den Theorien der neuesten Publizisten, daß in der Lehre von den Staatenvereinen noch viele falsche und verworrene Begriffe herrschen,“ heißt es in einem geachteten publizistischen Aufsatz über den Gegenstand. Gelehrtenstreite sollen wohl nicht entscheidende Momente bei der Gründung eines Verfassungswerkes sein.

Mag immerhin der juridische Unterschied von universitas und societas den von Bundesstaat und Staatenbund charakterisiren, Definitionen zu geben und daraus Corollarien zu ziehen, betrachte ich nicht als meine Aufgabe, aber einige Sätze erlaube ich mir aufzustellen, die sich wohl der Beistimmung wenigstens der meisten Theoretiker zu erfreuen haben dürften:

1) Bundesstaat und Staatenbund stimmen darin überein, daß sie Staaten in sich fassen, nämlich Verbindungen mit einer obersten Gewalt, daß jedoch diese oberste Gewalt der einzelnen Staaten durch jene Verträge beschränkt ist, welche den Staatenbund oder den Bundesstaat constituiren.

2) Was den Bundesstaat insbesondere betrifft, so gehört zu seiner Wesenheit, daß, sowie hinsichtlich der zum vertragsmäßigen gemeinschaftlichen Verband gerechnete Gegenstände die Centralgewalt die oberste ist, eben so hinsichtlich der nicht zum gemeinschaftlichen Verbande gehörigen Gegenstände die

Gewalt der einzelnen Staaten souverain ist. *) So wenig als — wenn nicht ein lästiges Bevormundungswesen und eine bürokratische Hierarchie in das Leben gerufen werden sollen — das eigentliche Familienleben den Beschlüssen der Gemeinde, das eigentliche Gemeindeleben den Beschlüssen des Staates untergeordnet sein soll, ebenso wenig darf das selbstständige Leben der einzelnen Bundesstaaten in seiner Sphäre einer Centralgewalt untergeordnet sein.

3) Ganz unrichtig wird der Unterschied von Bundesstaat und Staatenbund von Vielen in einer größern oder kleinern Centralisation aller Zweige des Staatenlebens gesucht. Es können nach Umständen in einem Staatenbunde mehr Gegenstände den gemeinschaftlichen Verhandlungen unterworfen sein, als in einem Bundesstaate.

4) Eben so irrig ist die Ansicht, „daß nothwendig ein Bundesstaat dem Ausland gegenüber stärker sei, als ein Staatenbund.“ Darüber kann keine Theorie a priori, darüber können nur die besonderen Verhältnisse der Völker, ihr Charakter, ihre Neigungen und Gewohnheiten, die Art der Durchführung der gewählten Form und die Zweckmäßigkeit der Einrichtungen entscheiden.

Wie schwach ein Bundesstaat sein könne, beweist das ehemalige deutsche Reich, welches nach den berühmtesten Staatsrechtslehrern, ich nenne hier meinen unvergeßlichen Lehrer (Gönn er, **) dessen juristischen Scharfsinn und praktische

*) Das spricht auch der Artikel 6 des Verfassungsentwurfs aus.

***) Deutsches Staatsrecht. Landshut 1804, Seite 94. „Von der Staatseinheit des Reichs. § 88: Deutschland ist ein Staat — oberster Grundsatz des deutschen Staatsrechts. So verschieden auch die Theile des deutschen Staatskörpers an sich und in ihrer Zusammensetzung sind, so beweisen doch überwiegende Gründe, daß Deutschland rechtlich ein

Anwendung der Rechtslehre auf das wirkliche Leben ich noch von keinem der mir bekannten Juristen übertroffen fand, ein Bundesstaat war, wiewohl die einzelnen Fürsten für sich Bündnisse abschließen und Krieg führen konnten, ohne daß das ganze Reich sich dabei betheiligte.

Viel kräftiger, dem Auslande gegenüber, war die Organisation des deutschen Bundes im Jahr 1815, wiewohl derselbe in der Schlußakte vom Jahr 1820 nur ein völkerrechtlicher Verein genannt wurde.

5) Ein Bund mehrerer selbstständiger Staaten mit einer geeigneten obersten Gewalt wird in der Theorie als das Vollkommenste anerkannt. Stehen auch dem centralisirten Staate die Mittel zum Angriff schneller zu Gebot, so ist doch nirgends mehr Zähigkeit des Lebens, mehr Kraft des Widerstandes, als dort. Die Geschichte hat dieß bewährt in den Bündnissen der Griechen, in den Amphiktyonen, in dem achäischen Bund, nach berühmten Rechtslehrern nicht bloß ein völkerrechtlicher Staatenbund, sondern ein staatsrechtlicher Verein, ein nationaler Bundesstaat. Die Vereinigten Staaten von Amerika dienen uns in den neuesten Zeiten als Vorbild; ja, daß auch kein Verband günstiger sei für Freiheit, daß, überall verfolgt, sie doch immer in einem oder dem andern Staat eine Zuflucht findet, beweisen die badischen Kammerverhandlungen in den traurigen dreißiger Jahren.

Staat, kein System föderirter Staaten sei. Eine gemeinsame Rechtsgrundgesetzgebung, öfters über Gegenstände, welche auf die in besonderen Staaten gebildeten Theile des Reichskörpers sich beziehen — eine gemeinsame oberste Staatsgewalt, welche der deutsche Wahlmonarch bald mit, bald ohne Concurrenz der Reichsstände ausübt — — ein allgemeines Reichsbürgerrecht mit vielen rechtlichen Folgen (§ 54. 55) — — ein Reichsgebiet (§ 46) — — gemeinsame Reichsanstalten und Anlagen und dergl. mehr setzen es außer allen Zweifel.“

6) Bei den manchen schönen Grundlagen der deutschen Bundesakte, welche der von der Bundesversammlung so sehr verfolgte Welcker zu einer Zeit anerkannte, wo er noch der Verfolgte war, lag das große Gebrechen darin, daß die Stimmen zu ungleich vertheilt waren, daß zu viele Gegenstände nur einer Vereinbarung vorbehalten waren, statt einer Entscheidung, daß die Vertreter der Bundesstaaten nun nach Instruktionen handeln konnten, daß der Bund ohne verantwortliche Organe handelte; endlich, daß es ein Bund nur der Fürsten und nicht auch der Völker war.

§ 3.

Die große Errungenschaft der Zeit bestand nun darin, daß nationale Vertretung des Volkes ins Leben trat, daß die Vertreter der Nation nicht von den einzelnen Staaten ernannt, sondern ohne Rücksicht auf dieselben nach Verhältniß der Bevölkerung gewählt wurden, und den Bestrebungen des Fünfziger = Ausschusses ist größtentheils dieses Resultat zu verdanken.

Nach meiner Ansicht liegt das Wesentliche der Eigenschaft eines deutschen Bundesstaates und die Erhebung der Deutschen zu einer Nation in dem Parlamente, worin die Gewählten aus allen Theilen Deutschlands sitzen und selbstständig stimmen; es liegt nicht in der Menge der der allgemeinen Berathung unterliegenden Gegenstände. Im Parlamente zeigen sich die Deutschen als eine Nation, das ist das eigentliche Band der Einheit. Deshalb ist durch die neueste schweizerische Bundesverfassung die Schweiz ohne Zweifel ein Bundesstaat geworden, wiewohl die weisen Verfasser der Urkunde diesen theoretischen Ausdruck in dieselbe nirgends aufgenommen haben.

Wären an der Centralbundesbehörde die einzelnen Staa-

ten nur durch Abgeordnete der einzelnen Körper repräsentirt, so würde man den Ausdruck Staatenbund zu gebrauchen haben; aber da neben dem Ständerath, der aus Abgeordneten der Cantone besteht, in einen Nationalrath Abgeordnete von der Gesamtbevölkerung und im Verhältniß derselben geschickt werden, so ist dadurch die staatliche Einheit hergestellt.

Jede Nation muß suchen, ihren eigenthümlichen Charakter zu erhalten, diesem ihre Institutionen anzupassen; hiernach kann entweder der Centralgewalt, oder der Gewalt der einzelnen Staaten mehr oder weniger überlassen bleiben.

Nach meinem Ermessen ist nun die Aufgabe von Deutschland und seiner künftigen Constitution: Erstens gegen das Ausland die größtmöglichste Kraft des Widerstandes, da Deutschland groß genug ist, um keiner Eroberung zu bedürfen, aber von mächtigen Nachbarn umgeben, die eine starke Widerstandskraft nöthig machen; zweitens, die größtmöglichste freie Bewegung im Innern. Von der Selbstthätigkeit des Menschen und der Entwicklung seiner Kräfte, von einer Selbstthätigkeit in den untern Grundlagen hat Deutschland die Größe des Ganzen zu erwarten. Diese Selbstthätigkeit soll gefördert, nicht erst von Oben der Impuls erwartet werden. — Hierin sehe ich die breite demokratische Grundlage des ganzen Gebäudes, die auch jeder Anhänger des monarchischen Prinzips anerkennen soll, der dem Gange der Zeit mit Aufmerksamkeit folgt.

Folgen dieser breiten Grundlage sind: selbstständiges Familien-, selbstständiges Gemeindeleben, kräftige, nicht durch Uebergriffe der Central-Gewalt verkrüppelte Entwicklung des Lebens der einzelnen Staaten.

Man hüte sich daher, auf den theoretischen Ausdruck *Bundestaat* zu vielen Werth zu legen, und besonders daraus Schlüsse zu ziehen, zum Nachtheile der Größe und der Einigkeit, und der dadurch weit mehr, als durch formelle Einheit bedingenen Kraft von Deutschland.

§ 4.

Ich komme zu dem § 2 des Entwurfs: „Kein Theil des deutschen Reichs darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein.“

Nichts einfacher, als dieser Satz in seiner Allgemeinheit. Unter Staat versteht man eine oberste Gewalt; zwei oberste Gewalten sind ein Widerspruch in terminis, also ist es eine Absurdität, daß ein Land zugleich zwei Staaten angehöre; den Silogismus erkenne ich als folgerecht, allein schon nach den Begriffen Bundesstaat gibt es zwei oberste Gewalten, jede in ihrer Sphäre. Wenn nun ein Landestheil einem andern Staate nur unter Vorbehalt aller Rechte der Centralgewalt untergeordnet ist, so besteht kein Widerspruch mehr, sondern nur eine Einschränkung der Rechte des andern Staates.

Streng logisch ist daher ein solcher deutscher Staat mit dem nichtdeutschen nicht zu einem Staate vereint, weil dieser in dem Gebiete der deutschen Centralgewalt nicht die oberste Gewalt hat. Als theoretischen Satz kann man daher den § 2 unbedenklich bejahen; aber er wird leicht zur Quelle der mannichfaltigsten Auslegungen.

Es wird sich dabei fragen, ist hier unter dem außerdeutschen Staat ein Staat im engeren Sinne begriffen, oder soll dadurch auch das föderative Verhältniß ausgeschlossen werden? — Für Ersteres spricht der Satz, daß jede Einschränkung der Freiheit der engsten Auslegung unterliegt.

Sollen nun Ausnahmen stattfinden, wenn bei der Verbindung mit einem nichtdeutschen Staate entweder factisch, oder in Folge besonderer Verträge, oder in Folge der staatsrechtlichen Legislation jenes fremden Staates die Oberherrlichkeit des deutschen Verbandes in der Art geachtet wird, daß alle Grundrechte der Deutschen den Einwohnern gesichert bleiben, daß alle Verbindlichkeiten gegen das Gesamtvater-

land pünktlich erfüllt werden, daß alle Beschlüsse der Centralgewalt ihre Geltung erhalten? — Dem Verfassungs-Ausschuß muß man die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er nicht durch Theorien den § 2 zu motiviren suchte, sondern durch praktische Ansichten, nämlich durch die Möglichkeit der aus einer solchen Verbindung hervorgehenden Nachteile und Störungen, wobei auf Kriege und Zollverhältnisse insbesondere hingedeutet wird.

Allein bei einer jeden Einrichtung ist es eine mangelhafte Argumentation, wenn nur auf die Nachteile, nicht aber auch auf die Vortheile aufmerksam gemacht wird. Durch dieselbe Argumentation könnte man aus den Religionskriegen beweisen, daß es keine Religion geben sollte. Nur die genaue Abwägung der Gründe für und dawider begründet ein ächt staatsmännisches Urtheil. Daß aber die wirklichen Vortheile der Verbindungen, welche man hauptsächlich vor Augen hält, nämlich die mit und von Oesterreich, die Nachteile überwiegen, wird bei genauer Prüfung keinem Zweifel unterliegen.

So erscheint die vorgeschlagene Bestimmung, will man sie streng und ohne Ausnahme durchführen, als eine polizeiliche Präventiv-Maßregel, und während wir in dem Leben der einzelnen Personen alle Bevormundschastungen der Art beseitigen, alle Censur entfernen, selbst dem ungebildeten Proletarier ein unbedingtes Associationsrecht gestatten, wollen wir den moralischen Personen, Staaten genannt, zum Voraus die Hände binden, wollen ihnen im Princip jede Association verbieten, nicht einmal erlauben, daß solche vorbehaltlich der Genehmigung der Centralgewalt, wenn ihre Unschädlichkeit erkannt wird, stattfinden, wollen wir grundgesetzlich die Freiheit einschränken. —

Doch betrachten wir die unmittelbaren, unzweifelhaften Nachteile, die aus dieser Bestimmung hervorgehen können.

Es sind dabei drei deutsche Länder theilhaftig, Limburg, Holstein und Oesterreich.

§ 5.

Wenn ungeachtet der Einverleibung von Limburg in das Königreich Niederland, den Limburgern alle jene Grundrechte gewährt werden, auf welche andere Deutsche Anspruch haben, wenn Limburg zu allen Lasten des gemeinschaftlichen Vaterlandes seine Beiträge in Geld liefert, die vertragsmäßigen Truppen stellt, — sollen wir deshalb einen Krieg mit Niederland anfangen, oder Aufstand der Limburger gegen die Niederländer hervorrufen und uns sogleich mit andern Großmächten von Europa entzweien, weil möglicher Weise einst einmal die Interessen der Niederlande und Deutschlands verschieden sein können, bezüglich auf diesen kleinen Landstrich?

Immerhin möge man auf diplomatischem Wege vielleicht durch schiedsrichterlichen Ausspruch die Rechte Deutschlands, die Sicherung der Limburger gegen Finanzdruck möglichst wahren, aber einen Krieg ist die Frage, ob mit dem Königreich der Niederlande eine Real- oder Personal-Union rücksichtlich Limburg's bestehe, gewiß nicht werth.

§ 6.

Noch bedenklicher sind die Fragen bezüglich auf Schleswig-Holstein.

Der Krieg wurde mit Dänemark begonnen, weil der König von Dänemark die bisher bestandene Realunion zwischen Schleswig und Holstein in eine Personalunion verändern wollte, und nun will man gesetzlich aussprechen, daß eine Personalunion wohl zulässig sei, nicht aber eine Realunion, — welcher Widerspruch! —

Die Maßregeln des Königs von Dänemark, welche den Krieg veranlaßten, hatten den doppelten Charakter, einmal

Schleswig von Holstein zu trennen, sodann Schleswig mit Dänemark zu vereinigen, wobei die Personalunion Schleswig's mit Holstein fortbestünde. Schleswig gehörte nicht zum deutschen Bunde, wegen Schleswig konnte Deutschland keinen Krieg anfangen, nur wegen der Interessen von Holstein, die dadurch gefährdet erschienen, daß die seit vielen hundert Jahren bestehende Union mit Schleswig aufgehoben werden sollte. Schleswig hat seit Jahrhunderten nicht zu Deutschland gehört, ungeachtet seiner Realunion mit Holstein, und nun will man durch den § 2 das für unzulässig erklären, was seit Jahrhunderten faktisch zur Zufriedenheit der zunächst Betheiligten bestanden hat!

Aber, wird man sagen, eben deswegen soll auch Schleswig Deutschland einverleibt werden, deswegen sehen wir noch schleswig'sche Abgeordnete in dieser Versammlung: indessen, wenn einst beim Friedensabschluß Dänemark gegen diese Einverleibung protestirt, wenn diese Einverleibung Deutschland als Bergdrückerungsgelüst ausgelegt, wenn gegen eine Veränderung des status quo, insofern Dänemark sich dazu nicht im Weg der Güte versteht, von Seite Frankreichs, Englands, Rußlands, Schwedens Einsprache erhoben wird — Schwedens, wo der Abgeordnete Welcker Gelegenheit hatte, die gegen Deutschland in dem Maaße aufgeregte Stimmung zu beobachten, daß einer deutschen Frau auf offener Straße gesagt wurde, da geht auch eine von den deutschen Räubern — weil man glaubte, Deutschland wollte Schleswig sich einverleiben — sollen wir dann mit ganz Europa Krieg anfangen, damit der Artikel 2 des doctrinellen Entwurfes seine Geltung erhalte?

Die Friedensvermittlungs-Vorschläge Englands waren zweierlei:

Trennung des nördlichen Theils von Schleswig und dessen Vereinigung als besonderes Herzogthum mit Dänemark, und

Bereinigung des südlichen Theils mit Holstein und Deutschland, oder Fortbestand der Realunion von ganz Schleswig mit Holstein, jedoch in der Art, daß Schleswig nicht zum deutschen Reich gehören würde.

Und wahrlich letztere Alternative wird von den meisten Schleswigern und Holsteinern vorgezogen, weil ihre materiellen Interessen besser gesichert sind, sobald nicht eine Mauthlinie das nördliche vom südlichen Schleswig trennt.

Und warum sollte es unmöglich sein, daß, ungeachtet der Realvereinigung beider Herzogthümer, Holstein allein im Fall eines deutschen Krieges sein Contingent stelle, und die Kosten dafür allein aus holsteinischen Mitteln bestritten werden? Helfen die Schleswiger dazu, desto besser für die Holsteiner. Sollten die Grundrechte der Deutschen weniger Werth haben für die Holsteiner, weil in Folge der gemeinschaftlichen Verfassung die nicht zu Holstein gehörigen Schleswiger auch ihrer Wohlthaten theilhaftig werden?

Ich mißkenne nicht, wie wünschenswerth es sei, daß auch Schleswig dem deutschen Reiche einverleibt werde, es soll nichts veräußert werden, unter Beachtung der Volkswünsche es dahin zu bringen, daß auf gültlichem Wege und mit Beistimmung von Dänemark dieses Ziel erreicht werde.

Es wäre dieß selbst im wohlverstandenen Interesse von Dänemark, das seine bedrängten Finanzen wohl um desto mehr erleichtert und in Deutschland seinen natürlichen Allirten gegen russische und englische Eingriffe erhalten würde. Aber ist es nicht höchst bedenklich, durch einen gar nicht zum Wesen der Sache gehörigen Artikel dem Verfassungswerke nur die Alternative zu lassen: entweder muß Schleswig dem deutschen Reiche einverleibt, oder zum Nachtheil und gegen den Willen der Schleswiger und Holsteiner die seit Jahrhunderten bestandene Realunion durch Deutschland selbst zerissen werden. —

Blicken wir auf die Verhandlungen in der Nationalversammlung zurück, so wird es schwer sein, den Beschluß der Majorität zu § 1, wodurch der Antrag verworfen wurde, Schleswig sei als ein Theil des deutschen Reichs anzuerkennen, mit dem Beschluß zu § 2 zu vereinigen, wodurch die Verbindung eines deutschen Landes mit einem nichtdeutschen zu einem Staate verboten ist. Das für Schleswig-Holstein entworfene und von der constituirenden Versammlung sowohl, als der provisorischen Regierung angenommene Grundgesetz enthält den Satz: „Die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind ein einiger untheilbarer Staat.“

Gegen die Logik des Abgeordneten Claussen, Schleswig müsse, als zu Deutschland angehörig anerkannt werden (stenographischer Bericht, S. 2748 bis 2750), erinnerte Francke, er wolle die Weinlese nicht im Juni, sondern im October halten; „ich will nicht die Verhältnisse „„die eben erst organisch sich heranzubilden, mit einem Kaiserschnitt zerschneiden,““ es ist keine Wahrheit, wenn man sagt, daß die Einverleibung Schleswig's in Deutschland schon geschehen sei.“ Hiernach, um consequent zu sein, muß die Ausführung des § 2 auch suspendirt bleiben, bis die Einverleibung in Deutschland von Schleswig erfolgt sein wird, oder wir müssen das von den Schleswig-Holsteinern angenommene Grundgesetz vorläufig für ungiltig erklären, in dem Augenblick, wo der § 2 gesetzliche Kraft erhält.

Man läßt diesen Paragraphen stehen mit Rücksicht auf etwas, das man wünscht und hofft; allein, daß diese Hoffnung nicht auf einem positiven Recht beruht, spricht Zachariä aus, indem er sagt: „Ist von Deutschland vielleicht ein Eroberungskrieg in Betreff Schleswig's geführt worden, ist der Krieg begonnen worden, um Schleswig zu erobern — allerdings würde es ein ungerechter Krieg sein, wenn er direct auf Eroberung von Schleswig gerichtet gewesen wäre.“

Wer wird aber bezweifeln, daß, wenn Deutschland, dem bisher Schleswig nicht einverleibt war, dem dasselbe bei einem deutschen Krieg weder Matrifularbeiträge, noch Mannschaft zu stellen hatte, gegen den Willen der Betheiligten diese Leistungen forderte, dann Deutschland eine Eroberung beabsichtigen würde?

Wegen des Waffenstillstandes darf Schleswig jetzt nicht Deutschland einverleibt werden, es ist darüber „gegenwärtig nach Besefer (Seite 2760) Treu und Glaube Deutschland's dem übrigen Europa gegenüber verpfändet.“ Wie nun, wenn der Frieden noch nicht abgeschlossen ist, sobald die deutsche Verfassung in Wirklichkeit tritt? Wollte man sich durch § 2 rücksichtlich Schleswig's die Hände binden? — Gegen solche Absichten bemerkt Jordan (Seite 2763) in seiner gewohnten geistreichen Art: „Diejenigen haben die Gewohnheit, sich selbst für die Zukunft durch Gelübde oder schriftliche Vorsätze zu binden, welche in sich selbst nicht die Kraft fühlen, auch ohne ein solches Gelübde standhaft und ihrem Entschlusse getreu zu bleiben, und die Energie, die man auf das Papier schreibt, um sich dadurch einen Zwang anzuthun, ist weiter nichts, als eine geheime, sich vor sich selbst versteckende Schwäche.“

Also schon wegen Limburg und Schleswig erscheint irgend eine Modification oder eine Erläuterung des § 2 als nöthig.

Noch wichtiger sind die Folgen desselben bezüglich auf Oesterreich, doch diese sollen erst entwickelt werden im Zusammenhang mit dem folgenden § 3, der zunächst der näheren Prüfung unterworfen werden wird.

§ 7.

„§ 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen

beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.“

Dieser § gibt durchaus kein klares Bild von dem, was er beabsichtigt, und nimmt man Rücksicht auf die Aeußerung der verschiedenen Redner, die dafür stimmten, so haben die meisten davon verschiedene, dem Wortlaut desselben widersprechende Begriffe. —

Es seien mir vorerst folgende bescheidene Fragen erlaubt:

1) Da in einem Gesetze kein Wort überflüssig ist, so muß das Wort rein wohl eine Bedeutung haben, es muß verschiedene Gattungen von Personalunion geben; wodurch unterscheiden sich diese verschiedenen Gattungen? Schließt eine reine Personalunion jedes vertragsmäßige Verhältniß zwischen den beiden theiligten Staaten aus? Wenn vertragsmäßige Verhältnisse zwischen den beiden theiligten Staaten stattfinden dürfen, gestattet dann der Begriff von einer Personalunion

- a) ein auflösbares Bündniß der vollziehenden Gewalt?
oder auch
- b) einen völkerrrechtlichen Bund, erklärt für nicht auflösbar ohne Zustimmung eines Theils? und
- c) wenn ein solcher Bund für zulässig erkannt wird, ist es verboten, daß die Bestimmungen desselben in die Verfassungsurkunde des betreffenden Staates aufgenommen werden, und daher einen staatsrechtlichen Charakter annehmen?

Ueber alle diese Fragen der wissenschaftlichen Rechtslehre finde ich nirgends eine Erklärung.

2) Es ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern zu ordnen.

Nun fragt sich:

- a) wer soll das Verhältniß ordnen, soll es die constituirende Versammlung, soll es die künftige definitive Reichsgewalt?

b) Das Ordnen in Verhältniß von Dritten kann doch nicht einseitig stattfinden. Bei dem Ordnen muß der andere betheiligte Staat wohl auch ein Wort zu sprechen haben: soll dieses Ordnen nun durch Verträge, soll es durch völkerrechtliche Verträge oder staatsrechtliche Bestimmungen geschehen? Schon dieser Ausdruck Ordnen beweist, daß Verträge beabsichtigt werden; allein nach welchem Gesichtspunkt solche Verträge zu ordnen seien, darüber schweigt der Entwurf.

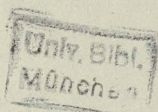
Doch nehmen wir an, der Ausdruck von Personalunion sei so zu verstehen, daß zwischen den beiden Ländern gar keine vertragmäßige Bestimmung stattfinde, jeder Staat unabhängig sei in den Bedingungen, die dem Staatsoberhaupt gesetzt werden: so ist ein solches Verhältniß wohl das allergefährlichste, das man sich denken kann; denn das Staatsoberhaupt könnte in dem einen Lande entweder staatsgrundgesetzlich, oder durch einzelne Gesetze solche Bedingungen eingehen, die dem deutschen Staate zum größten Nachtheile gereichten. Das Oberhaupt der deutsch-österreichischen Länder könnte als Oberhaupt von Ungarn veranlaßt werden, sei es durch Gesetze, sei es durch stillschweigende Zugeständnisse den Kammern gegenüber, um da die Majorität zu behaupten, — die Donauschiffahrt für deutsche Schiffe mit hohen Zöllen zu belegen, Differentialzölle für alle deutschen Fabrikate einzuführen, wenn nicht unbedingt die ganz zollfreie Einfuhr aller ungarischen landwirthschaftlichen Producte gestattet wird, in das deutsche Ministerium stets eine überwiegende Anzahl als Deutsche naturalisirter Ungarn aufzunehmen. Gegen alle Handlungen der Art könnte bei dem reinen Personalverband rechtlich nichts eingewendet werden, wenn nicht Verträge oder constitutionelle Bestimmungen die Verhältnisse der unter einem Oberhaupte vereinigten Länder festsetzen. Sobald nun — wie

nicht anders zu erwarten ist — in allen Ländern constitutionelle Formen, und zwar in jedem Landestheile selbstständig, ohne Rücksicht auf die Nebenländer, eingeführt werden, wie traurig ist dann die Lage, wie unhaltbar ist dann die Stellung des an der Spitze befindlichen Monarchen! ja um so trauriger, je mehr er Kronen trägt, die für ihn nur Dornenkronen sein können. Bei einem in jedem dieser Länder kräftig entwickelten constitutionellen Systeme würde er zuletzt einer Gliederpuppe gleichen, die nach den Zügen der einzelnen Ständeversammlungen bald in dieser, bald in jener Richtung sich bewegen muß.

Von einer Personalunion konnte die Rede sein, wo die Könige im Princip oder in der Wirklichkeit absolut herrschten, etwa nur bei einzelnen Steuer- und Gesetzgebungs- Gegenständen beschränkt waren, und das war das Verhältniß der österreichischen Monarchie in der letzten Zeit, das ist das Verhältniß der Monarchie nach göttlichem Rechte, beschränkt durch landständische, nicht durch repräsentative Verfassungen, wo sie Wesen höherer Art und über den Staaten, nicht Theile des Staates waren. Allein, wenn sie durch Verfassungen integrirende, wenn auch die edelsten Theile des Staates werden, wo nur im Privatleben sie selbstständige Personen sind, dann kann von einer Personalunion logisch nicht mehr die Rede sein, sondern nur von vertragmäßigen Verhältnissen der Staaten; die Person läßt sich vom Staatsoberhaupte gar nicht trennen, und ebenso gut könnte man sagen: statt der A habe mit dem B einen Vertrag eingegangen, der A habe mit dem Kopf des B einen Vertrag abgeschlossen.

§ 8.

Nach der theoretischen Beleuchtung dieses Satzes ein Blick auf die Art und Weise, wie er von den verschiedenen



Rednern verstanden worden ist — und zwar mit Rücksicht auf die österreichische Monarchie. Ich führe alle Redner ohne Ausnahme hier auf, die sich über den Gegenstand verbreitet haben, nicht um ihre Aeußerungen einer Kritik zu unterwerfen, sondern um zu zeigen, worin sie übereinstimmen, und um bei scheinbarem Widerspruch die Möglichkeit eines Verständnisses darzuthun.

Grävell hält es für unmöglich, „daß Oesterreich ein Bundesstaat und als solcher ein Theil von Deutschland sei,“ — aber will, „daß das Verhältniß des Staatenbundes zwischen deutschen Bundesstaaten und österreichischen Bundesstaaten erhalten werde.“ (Stenographischer Bericht, Seite 2760 — 2761.)

Fritsch gegen § 2 und 3: „Ich kann mir überhaupt die Wirksamkeit einer reinen Personalunion zwischen zwei verschiedenen Staaten nur dann denken, wenn die Staaten absolut regiert werden (S. 2772). Ich muß eine Personalunion für nichts Anderes halten, als für eine Trennung.“ (S. 2774.)

Eisenmann für § 2 und 3, wünscht Fortbestand der Personalunion (2776). Er bemerkt: „Ich kann Sie versichern, die Ungarn werden einen entsprechenden Theil der Schuld übernehmen — die Ungarn sind bereit, unsern Reichstag anzuerkennen als einen vermittelnden,“ — also Verträge. Ueber die Grenzen der Personalunion spricht er sich nicht aus, aber ist mit der größten Entschiedenheit gegen die Ausscheidung von Oesterreich aus Deutschland. (S. 2775 — 2779.)

Armeth gegen § 2 und 3, erklärt, die Einführung einer reinen Personalunion würde die Entstehung neuer selbstständiger Reiche zur Folge haben (S. 2779), wogegen

Reitter eine Personalunion für die Gesamtmonarchie für wünschenswerth erachtet (S. 2783). Sie sei das Einzige, was die österreichische Monarchie retten könne. Allein

er fügt bei: „Die Personalunion wird nicht die Auflösung der Monarchie zur Folge haben. Was hält Norwegen und Schweden zusammen, als eben diese Personalunion, und ist es dadurch schwächer geworden?“ (S. 2784.)

Diese Auffassungsweise eines Verhältnisses aller Bestandtheile der österreichischen Monarchie, ähnlich dem von Schweden und Norwegen, schwebte wohl den meisten Rednern, die sich für Personalunion erklärten, vor, wenn sie auch dasselbe nicht näher anführten.

Die norwegische Verfassung aber, welche wohl überall als eine der vorzüglichsten und freisinnigsten empfohlen wird, enthält eine Menge Bestimmungen, *) welche auf Schweden

*) § 15. Bei dem Könige verbleiben stets während seines Aufenthalts in Schweden der norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche Letztere jährlich umwechseln. Sie haben dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Verantwortlichkeit, als die sich in Norwegen befindende (im § 13. genannte) Regierung, und allein in ihrem Beisein sollen die norwegischen Angelegenheiten von dem Könige entschieden werden.

§ 25. In Friedenszeiten sollen keine anderen, als norwegische Truppen in Norwegen und keine norwegischen Truppen in Schweden stationirt sein. Doch kann der König von Schweden eine norwegische Garde und norwegische Freiwillige haben, und kann für eine kurze Zeit, höchstens sechs Wochen im Jahre, die nächsten Truppen von der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen innerhalb der Grenzen eines der beiden Reiche zusammenberufen; indeß darf nicht in irgend einem Falle mehr Kriegsvolk als 3000 Mann von allen Waffengattungen in Friedenszeiten von des einen Reiches Kriegsmacht in das andere Reich gezogen werden. Zum Angriffskriege dürfen Norwegens Truppen und Rudersflotte nicht ohne Einwilligung des Stortings gebraucht werden.

§ 26. Der König hat das Recht, die Truppen zusammenzu-

Bezug haben, insbesondere dahin zielen, jeden Zwiespalt von Schweden und Norwegen dem Auslande gegenüber zu besei-

berufen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und anzunehmen. Will der König Krieg ankündigen, so soll er der Regierung in Norwegen seine Gedanken mittheilen und ihr Bedenken darüber einholen, zugleich mit einem vollständigen Berichte über den Zustand des Reiches in Hinsicht seiner Finanzen und seiner Verteidigungsmittel u. s. w. Nachdem dieß geschehen ist, beruft der König den norwegischen Staatsminister und die norwegischen, so wie die schwedischen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrathe, und setzt dann die Gründe und Umstände fest, die in diesem Fall in Erwägung gezogen werden müssen, wobei zugleich die Erklärung der norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reiches, sowie ein ähnlicher Bericht über die Lage Schwedens vorzulegen ist. Ueber diese Gegenstände fordert der König ihr Bedenken, welche sie ein Jeder für sich zu Protokoll geben sollen, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgesetz bestimmt; und dann hat der König das Recht, den Beschluß, den er für den nützlichsten für den Staat hält, anzunehmen und auszuführen.

§ 38. Sowohl der norwegische Staatsminister, als die beiden norwegischen Staatsräthe, die dem Könige folgen, haben Sitz und berathschlagende Stimme in dem schwedischen Staatsrathe, wenn in demselben Gegenstände verhandelt werden, welche beide Reiche betreffen. In solchen Sachen muß zugleich das Bedenken des in Norwegen befindlichen Staatsrathes eingezogen werden, wosern nicht die Sachen eine so schleunige Entscheidung erheischen, daß dazu keine Zeit ist.

§ 39. Stirbt der König und ist der Thronfolger noch unmündig, so soll der norwegische und schwedische Staatsrath sogleich zusammentreten, um gemeinschaftlich die Einberufung zum Storting und zum Reichstage in Schweden auszufertigen.

§ 40. Bis dahin, daß die Repräsentanten beider Reiche versammelt sind, und eine Regierung während der Minder-

tigen, so daß im höheren politischen Kreise Schweden und Norwegen als Gesamtmonarchie erscheinen.

Wiesner ist gegen den Paragraphen, weil er die außerdeutschen Provinzen Oesterreichs an Oesterreich durch ein freies, redliches Bruderbündniß zu knüpfen hofft. (S. 2785.)

Waiz ist nur für eine Personalunion; er glaubt, daß die österreichische Monarchie nicht mehr für die Länge Bestand haben wird, aber er sagt, „es sei wohl Niemand in der Versammlung, der nicht den schwierigsten und mühseligsten Bau Deutschlands lieber wolle mit, als den leichteren ohne Oesterreich, aber einen einigen, fest beschlossenen Bau wollen wir, auch Oesterreich muß ihn mit uns wollen, denn auch Oesterreich ist Deutschland.“ (2789.) — Kann nun wohl dieser einige fest beschlossene Bau beeinträchtigt werden, wenn, unbeschadet aller Pflichten Oesterreichs gegen das übrige Deutschland, Oesterreich mit andern außerdeutschen Staaten nicht nur durch Personalunion, sondern auch durch geeignete Verträge verbunden wird? —

Würth erklärt sich gegen eine reine Personalunion, „als das letzte, geringste, schwächste Verhältniß, was nur bleiben kann zwischen zwei Staaten, gleichsam schon als ein Zeugniß, daß zwei Staaten nichts gemein haben wollen in der Sache selbst; die Mehrheit der Bevölkerung wolle nichts wissen von einem Zerreißen Oesterreichs.“ (2789 — 2790.)

jährigkeit des Königs angeordnet haben, steht ein von einer gleichen Anzahl norwegischer und schwedischer Mitglieder zusammengesetzter Staatsrath der Verwaltung der Reiche, unter Beobachtung ihrer gegenseitigen Grundgesetze, vor. Der norwegische und der schwedische Staatsminister, die im vorbezeichneten zusammengesetzten Rathe Sitz haben, werfen das Loos darüber, wer darin den Vorsitz haben soll.

Giskra hält eine Personalverbindung für genügend, da auch bei dieser alle bisherigen Bande zwischen Oesterreich und seinen östlichen Bestandtheilen fortbestehen werden, als der Handelsverkehr, die defensiva Stellung bei Kriegen gegen Osten (S. 2792); es werde vertragsmäßige Vertheilung der Schulden auf die einzelnen Provinzen eintreten, Wien werde „die Metropole des Handels Deutschlands gegen den Orient bleiben, mit einer glänzenden Zukunft, als es sie als bloße Residenz je gehabt.“

Auch in der Vertretung nach Außen könnten die außerösterreichischen Staaten keine andere Politik haben, als die deutsche.

„Nur zwei Wege gibt es überhaupt, die absolute Herrschaft Metternich's oder eine durchgängig nationale Absonderung von einander und eigene Gestaltung im Innern mit einer Föderation untereinander (2797), ein Föderativsystem, aber nicht in dem Sinn, wie die nordamerikanischen Staaten centraliter im Congreß vereinigt sind, sondern so, daß jeder Nationalitäten-Complex abgesondert einen Körper bildet, der sich selbstständig administriert. In ein solches Verhältniß paßt auch die Personalunion.“

Herr Giskra erachtet somit ein Föderativ-Verhältniß für zulässig; indem er sich gegen einen Central-Congreß, wie in den nordamerikanischen Staaten, erklärt, spricht er sich keineswegs dagegen aus, daß Abgeordnete der föderirten Staaten sich um das gemeinschaftliche Oberhaupt vereinigen, nicht gegen Verhältnisse, wie etwa die von Schweden und Norwegen, sondern nur gegen eine gemeinschaftliche Wahlkammer, denn das Wesentliche jenes Congresses besteht darin, daß in einer Wahlkammer die Repräsentanten nur mit Rücksicht auf Bevölkerung gewählt werden. In einem solchen Congreß hätten die Slaven die Oberhand über die Deutschen; wohl eine solche Realunion ist es, welche

beinahe von allen Rednern ins Auge gefaßt wurde, die sich für die zwei Paragraphen erklärten. Eine solche Umgestaltung der dormaligen österreichischen Gesamtmonarchie hat aber auch nicht ein Mitglied der Versammlung in Schutz genommen.

Beidtel ist für den Fortbestand der österreichischen Monarchie. — „Nicht sei die Nationalversammlung für sich allein berechtigt, zu entscheiden, ob die österreichisch = deutschen Provinzen außer Verbindung mit den nicht österreichischen gesetzt werden können.“ (Seite 2846.) „Oesterreich wird keinen Anstand nehmen, alle seine Verbindlichkeiten gegen Deutschland mit seinen deutschen Provinzen aufs Pünktlichste nachzukommen.“ (Seite 2848.)

Wagner ist dafür, „daß Deutsch = Oesterreich bei Deutschland zu bleiben habe, und zwar unbedingt, wie jeder andere Bestandtheil des deutschen Landes“ (Seite 2850); er wünscht „innige Verbindung mit dem nichtdeutschen Oesterreich, möge sich dieses als compacte Macht constituiren, oder als Bundesstaat.“ (Seite 2851.)

Kaiser erklärt, „die Oesterreicher werden sich von dem deutschen Staatskörper nicht löstrennen;“ allein er fügt ferner bei, „daß es ein Recht der Deutschen in Oesterreich ist, ein Recht auf den österreichischen Territorial = Gesamtstaat, und daß dieses Recht des deutschen Oesterreichs auf den österreichischen Gesamtverband auch ein Recht Deutschlands selbst ist.“ (Seite 2852.)

Nach dieser Ansicht würde Deutschland aus demselben Grund interveniren können, wenn die nichtdeutschen, bisher mit Oesterreich vereinigten Lande zum großen Nachtheil für Oesterreich sich davon trennen wollten, als es intervenirt hat bei der beabsichtigten Trennung des nichtdeutschen Schleswigs von Holstein.

Kaiser macht besonders auf die vielen Nachtheile der bloßen Personalunion aufmerksam. (Seite 2853.)

v. Mühlfeld erklärt, „die § 3 geforderte Personalunion sei eine wahre Theilung des österreichischen Reichs. Die Personalunion ist eigentlich gar kein Band, am wenigsten wenn die Staaten nicht absolut, sondern constitutionell regiert werden.“ (Seite 2854.) Sollte der Anschluß Oesterreichs in der Form des Bundesstaats nicht möglich sein, so sei die Form des Staatenbundes zu suchen.“ (Seite 2857.) „Das neue freie Oesterreich hat den Beruf erlangt, den höchsten, den es haben kann. Mag es die deutsche Cultur und Sitte nicht mehr nach dem Osten und Südosten zu tragen haben, aber die Freiheit wird das freie Oesterreich dorthin bringen, und um so leichter und sicherer, wenn es als Föderativstaat mit Gleichberechtigung der verschiedenen Nationalitäten besteht, wenn es den fremden Völkern Freiheit ohne Herrschaft bringt.“ (S. 2856.)

v. Wincke ist gegen den § 2. „Es handelt sich heute, wenn irgend je, darum, ob Deutschland groß und mächtig dastehen wird in Europa, oder ob es klein und winzig bleiben wird, zum Hohn und Spott der Gegenwart und der kommenden Jahrhunderte, oder, mit andern Worten ausgedrückt, ob wir der Anwendung eines theoretischen Satzes die Zerstückelung der österreichischen Monarchie und damit zugleich den Verlust der deutschen Macht im Osten zu danken haben.“

Er zeigt das Ungenügende einer bloßen Personalunion, er ist bezüglich auf die künftige Gestaltung Oesterreichs der Meinung, „daß man die Gleichberechtigung der Nationalitäten ausspreche, daß man jeder Nationalität für ihre innere Angelegenheit einen Mittelpunkt gebe, und darüber wieder einen Centralpunkt für ganz Oesterreich begründe, wie wir das ja im deutschen Bundesstaat ebenso zu halten gedenken.“ (S. 2859.)

Könne sich auch Oesterreich jetzt noch nicht ganz an Deutschland anschließen, so sei doch „eine nicht eigentlich

völkerrechtliche, sondern staatsrechtliche Einigung die Aufgabe, — eine bloße völkerrechtliche Verbindung würde eine zu lose sein, — sie kann schon insofern als eine staatsrechtliche bezeichnet werden, als sie eben einen integrierenden Theil unserer Bundesverfassung, wie der Verfassung des österreichischen Bundesstaats bilden würde.“ (S. 2859.)

„Wollte ich hier einen gesonderten Standpunkt Preußens vertreten, so würde ich einfach sagen, nehmen Sie die §§ 2 und 3 an, denn Oesterreich würde dann austreten müssen und die Chancen eines etwaigen Primats in Deutschland würden für Preußen günstiger sich gestalten.“ (S. 2861.)

Schneider erklärt sich für den § 2, weil er Aufnahme der österreichischen Staaten in den deutschen Bundesstaat will, ist für Personalunion mit den außerösterreichisch-deutschen Provinzen, wodurch diesen ein Theil der Staatsschuld überwiesen, die Lasten Oesterreichs besonders für den Militär-Stat verringert, und so eine Herabsetzung vieler drückenden Abgaben in den österreichischen Staaten möglich gemacht würden. (S. 2861.)

Er setzt also vertragsmäßige Bestimmungen zwischen Oesterreich und außerdeutschen Provinzen voraus, und seiner Ansicht widerspricht es nicht, daß hiernach Oesterreich mit diesen Staaten sich noch in einem Föderativsystem befinde.

Clemens beantragte, die Abstimmung über § 2 und 3 auszusetzen, „ein einiges, freies und mächtiges Deutschland ohne Oesterreich wäre eine Chimäre. — Oesterreich, einmal von Deutschland getrennt, wenn sich dieses Letztere ohne Oesterreich constituirt, würde sich nie wieder mit Deutschland vereinigen (S. 2865), wenn Oesterreich von Deutschland getrennt wird, fällt ohne Uebergriß, ohne Usurpation, vermöge eines inneren Naturgesetzes die Herrschaft über Deutschland an Preußen.“

„Um was handelt es sich vor der Hand? Lediglich um den Begriff des Bundesstaates, wie er uns von dem Ver-

fassungs-Ausschuß vorgelegt worden ist; um eine Theorie, die ich eben als Theorie vortrefflich finde, aber von der ich sagen muß, daß sie mir von der praktischen Politik ganz abzu- sehen scheint; denn indem sie eine bloße Personalunion zwischen deutschen und nichtdeutschen Ländern zulassen will, unter- scheidet sie nicht einmal zwischen solchen Verbindungen deut- scher und nichtdeutscher Länder, wodurch die deutschen Staaten in ein Abhängigkeitsverhältniß von den fremden kommen und ihre Pflichten gegen den Bundesstaat nicht mehr erfüllen können, und zwischen solchen, wodurch die deutschen Länder herrschen über die nichtdeutschen, und durch die letzteren in der Erfüllung ihrer Bundespflichten nicht nur nicht behindert, sondern befördert werden, wie wir dieß schon von Oesterreich erlebt haben, das zu Kriegszeiten in seinen nichtdeutschen Ländern so manche Ressourcen gefunden hat. Es scheint mir nun, daß wir um einer solchen Theorie willen ein so großes Opfer nicht bringen dürfen. Man würde, glaube ich, wenn wir es brächten, im Auslande über unsere Schülerweisheit und unsern Idealismus herfallen und sich lustig machen; man würde über unsere Politik spotten.“

Bieder mann erklärt: „Wir haben das volle Recht darauf, daß Oesterreich sich unter jeder Bedingung an uns anschließe; wir haben dieses Recht begründet durch den alten Bundesvertrag, durch welchen jedes Mitglied an dem Ganzen unauf löslich verknüpft ist.“ (Seite 2867.)

Er erkennt die Möglichkeit, daß Oesterreicher in ihrem Interesse es finden, in einem Föderativ-Verband mit andern österreichischen Staaten zu bleiben; will dann eine andere enge Verbindung mit Oesterreich. — „Wir müssen uns ent- scheiden, wollen wir einen Bundesstaat mit föderativen Ein- richtungen, oder einen einheitlichen Staat? wollen wir den ersten mit einem freigewählten Oberhaupte, oder wollen wir die sämtlichen Theile Deutschlands dem Staate zufassen

lassen, den seine Macht alsdann als den alleinigen Großstaat an die Spitze der Verhältnisse treibt? Diese Frage kann erst entschieden werden, wenn wir wissen, „ob mit oder ohne Oesterreich?“ — Darum bringen wir Oesterreich rasch zur Entscheidung.“ (Seite 288.)

Reichensperger ist der Meinung, daß der § 3 des Entwurfs zu streichen, der § 2 aber jedenfalls durch eine Vermittelung in Beziehung auf Oesterreich seiner durchgreifenden Schärfe zu berauben ist.“ Ich setze den § 3 an, weil er mit seiner schroffen Position eine Demarcationslinie zieht, die jeder Unterhandlung und jeder Vermittelung den Weg abschneidet. Der Verfassungs-Ausschuß hat im § 3 gesagt, daß das Verhältniß zwischen den beiden Ländern, wovon der Vordersatz spricht, nach dem Grundsatz der reinen Personalunion zu ordnen sei. Mir scheint, daß von einem Ordnen da nicht mehr die Rede sein könne, wo es sich unter den zur Zeit obwaltenden Umständen bloß von einer Personalunion handelt. Ein Ordnen kann da nimmermehr Platz greifen: dieser Vorschlag bezweckt nicht die Auflösung, sondern das Zerreißen aller Beziehungen und Verhältnisse. Sowie jetzt nach der neuesten Gestaltung der Verhältnisse die Fürsten stehen, ist es so zu sagen politisch etwas ganz Gleichgiltiges, ob ein Fürst ein oder mehrere Länder beherrscht. Es ist dieß schon der Art ausgeführt worden, daß ich darauf nicht weiter eingehen zu dürfen glaube. Dieser § 3 wird uns aber nicht bloß Oesterreich, sondern auch voraussichtlich Dänemark und Holland gegenüber in Conflict bringen.“ (S. 2868.)

„Lassen Sie aber jetzt, wo die Cabinetspolitik ein Ende genommen hat oder doch nehmen soll und muß, lassen Sie der Volkspolitik die Wege offen, lassen Sie diese Politik der Völker wenigstens sich besinnen, gestatten Sie ihr Zeit, um die Materialien, mit denen sie handeln und die Zukunft gestalten soll, zu erkennen und zuzurichten; klemmen Sie

nicht Oesterreich, in dem die alte Ordnung untergegangen und die neue noch nicht geschaffen ist, zwischen ein verhängnißvolles Ja oder Nein.“ (S. 2862.)

„Freilich empfiehlt sich der Antrag des Verfassungs = Ausschusses durch seine Einfachheit; freilich ist es unbestreitbar, daß, wenn Sie einen der vermittelnden Anträge annehmen, viele andere Paragraphen erheblich derangirt werden, daß Sie dann im Entwurfe mannichfache Veränderungen anbringen, hier etwas beifügen, dort etwas wegnehmen müssen. Ich glaube aber doch, es ist besser, wir derangiren die Paragraphen, als die Völker und ihre heiligsten Interessen.“ (S. 2870.)

Ußland sagt: „Wir sind hierher gesandt, die Freiheit Deutschland's zu gründen, wir sind nicht gesandt, um große Gebiete und zahlreiche Bevölkerungen von Deutschland abzulösen;“ er erklärt sich gegen ein völkerrechtliches Bündniß mit Oesterreich, — durch die Zusammensetzung der constituirenden Versammlung in Wien werde der politisch nationale Hebel in die Hand eines nichtdeutschen Stammes gelegt.

Er bemerkt über die dermalige Gährung, „eben weil es gährt, müssen wir die Form bereit halten, in die das siedende Metall sich ergießen kann, damit die blanke, unverstümmelte, hochwüchsige Germania aus der Grube steige.“ (Seite 2877.)

Dem berühmten Dichter möchte ich doch bemerken, daß Völker keine leblosen Massen sind, die sich in jede beliebige Form gießen lassen, und wenn nun die Oesterreicher und die bisher damit verbundenen Völker in voller Freiheit erklären, wir wollen nicht mehr zwischen uns das bisherige despotische Band der reinen Personalunion, sondern ein vertragsmäßiges Föderationssystem, wobei alle Nationalitäten ihre Geltung, aber auch durch die Föderation Einigkeit und Stärke gegen das uns bedrohende Rußland erhalten, wenn Oesterreich sagt, ich bin ein deutsches, aber freies Volk, und ihr habt nicht das Recht, mich auszustoßen vom gemeinschaftlichen Vaterlande,

weil ich meine Freiheit benutze, um mich durch ein Föderativ-Bündniß zu stärken: gewiß der edle deutsche Mann wird dann wegen einer Lieblingsform nicht das Wesen aufgeben wollen — sondern gern die Form dem lebenden Körper der Völker anpassen. —

Weber ist gegen die Paragraphen und die Zerstückelung von Oesterreich, welche nicht eintreten werde; Oesterreich hat Mittel genug, auf kürzestem Wege sich zur Einheit zu gestalten, welche nothwendig ist, um den ganzen Kaiserstaat zu verbinden, besonders durch Freigebung des provinziellen Elements, und um so mächtiger werden alle Provinzen einstimmen in ihren allgemeinen Angelegenheiten. — „Mit diesen Paragraphen kämpft man unbewußt für das System Rußlands, man will einen Slavenstaat erhalten, welcher sich mit Rußland vereinigt.“ (Seite 2879.)

v. Strema yr ist für enge Verbindung des deutschen Oesterreich's mit Deutschland auf der Grundlage des Bundesstaates. Er will den österreichischen Staatenverband nicht zerrissen sehen, allein die Personalunion genüge.

„Die Gründungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates, das Patent von 1804 spreche ausdrücklich von der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der zur österreichischen Monarchie vereinigten Staaten, aber ein einheitlicher österreichischer Gesamtstaat könne nur durch die fesselnden Banden des Absolutismus fortbestehen.“ — Die Vertreter Tyrol's hätten „in einer Adresse an den Kaiser wörtlich erklärt, wir wollen die Erhaltung des Kaiserstaates, die uralte Verbindung seiner Völker durch die geheiligte Person des Monarchen.“ — Er meint, die Männer des Verfassungs-Ausschusses hätten nicht, wie erwähnt worden, nur den Traum eines unbesonnenen Jünglings geträumt, daß sie Staaten zertrümmern, in geordnete Verhältnisse der Gegenwart eingreifen, sondern diese Männer „werden mit Recht gedacht haben, daß

Oesterreich zu einem Staatenbunde vereinigt werden könne, daß dieser Staatenbund durch die Person des Kaisers, durch Verträge zwischen den einzelnen Staaten Oesterreichs innig verknüpft wird, daß dann, wo früher der Staatenbund im Interesse der Fürsten nach Frankfurt, dieser Oesterreicher im Interesse der Völker nach Wien, Abgeordnete seiner einzelnen Bestandtheile sende, und daß sie vereint die entsprechende Theilnahme an der Gesamtregierung von Nicht-Deutschland ausüben.“ — „Die Nachwelt wird erstaunen, wenn sie hören sollte, daß Sie, die berufen sind, die deutsche Einheit zu gründen, mit der ersten Theilung Deutschland's begonnen haben.“ (Seite 2879 bis 2881.)

Graf Deym ist gegen eine definitive Entscheidung, bemerkt (Seite 2882): „Bloß um einer Idee willen, um sagen zu können, ich gehöre dem Bundesstaat an, soll Oesterreich weniger innig verbunden sein, als er als Staatenbund mit demselben zusammenhängt.“ — „Die Verfassungen sind nur Kleider, der Körper ist die Integrität und die Macht des Gebietes; Verfassungen kommen und gehen, sie stehen in zweiter Linie, in erster Linie steht die Integrität des Gebietes, die Macht und Größe Deutschland's geht mir über das vorgeschlagene System, mir ist sie heiliger und wichtiger, als diese beiden Paragraphen, und wenn gar keine Verfassung zu Stande käme, und wir wieder von vorn anfangen müßten, so wäre es mir lieber, als ein Zerreißen und Zerstückeln Deutschland's, als das Aufgeben der deutschen Politik, die seit einem Jahrtausend verfolgt worden ist.“

Wichmann erklärt sich für eine Personalunion, wegen der Verschiedenheit der Nationalitäten. Bündnisse seien immer gefährlich für Den, der stark genug ist, für sich allein zu bestehen; welche andere Stellung man immer Oesterreich geben möge, als die der Personalunion, sie würde eine zwit-terhafte sein. (Seite 2884.)

Herr Wichmann erklärt sich aber nicht darüber, ob man die österreichischen Staaten aus Deutschland lieber ausschneiden lassen soll, wenn sie sich zu einem andern Band als dem der Personalunion verständen, wenn sämmtlich betheiligte Völker einer andern Meinung wären, als er.

Berger ist gegen die §§ 2 und 3 des Entwurfs, weil er der Meinung ist, es handle sich nicht darum, die Deutsch-Oesterreicher in diesen Bundesstaat aufzunehmen, sondern sie aus demselben herauszujagen. „Wenn wir Oesterreicher (Seite 2886) in das Haus mit hinein gehören, dann nehmen Sie uns erst auf, und dann sehen Sie erst nach einer großen europäischen Politik sich um, zuerst aber treiben Sie deutsche Politik, und dann erst europäische. Darum aber müssen Sie zuerst das deutsche Oesterreich in den deutschen Bund einfügen, und wenn Sie Das gethan haben, dann werden sich die Wege zeigen, wie Das, was die österreichische Gesamtmonarchie leisten soll, durch einen großen mitteleuropäischen Staatenbund geleistet werden kann. Sie können es nicht leugnen, daß das deutsche Oesterreich ein Theil des deutschen Bundes ist, es ist ein Particularstaat Deutschlands; daraus folgt die Nothwendigkeit, daß die übrigen Lande Oesterreich's nur in dem Verhältnisse der Personalunion bestehen können. Kümmern Sie sich aber nicht mit H. v. Winkler darum, wie diese Personalunion zu realisiren sei, und wahrlich, ich möchte nicht mit dem Constitutionalismus so sehr coquettiren, daß ich ihm das Volk opfern würde. Ich habe schon im April dieses Jahres, als es sich um die Parlamentswahlen nach Frankfurt handelte, die Frage über den Bundesstaat und Staatenbund in Oesterreich in zahlreichen Aufsätzen verhandelt. Damals war mir bereits klar, daß das österreichische Deutschland in den deutschen Bundesstaat eingefügt werden und nebenbei der Staatenbund in Oesterreich bestehen könne.“ (Seite 2888.)

Vogt erklärt sich gegen einen österreichischen Gesamtstaat, der eine Gesamtvertretung, ohne Berücksichtigung der einzelnen Nationalitäten, haben soll; gegen ein System, wo man eine Nationalität durch die andere unterdrückt, Italien durch Ungarn niederhält, während man die Deutschen durch Italiener bezwingt.

„Man sagte, durch Annahme der §§ 2 und 3 werde die österreichische Monarchie zerstört; was begreift man denn unter Monarchie? Doch wohl die Herrschaft eines Einzigen; wird die Stellung des Monarchen aber dadurch zerstört, daß die einzelnen Staaten, denen er vorsteht, nur durch ihn, also durch Personalunion verbunden werden?“

„Ich und meine Freunde werden für die §§ 2 und 3 stimmen, und zwar deswegen, weil wir in diesen Paragraphen das Princip der nationalen Befreiung verwirklicht sehen; weil wir darin eine Anbahnung der Gliederung Oesterreichs nach freier Nationalität erblicken. — Noch ist es Zeit, den Bestrebungen des Panflavisimus eine Grenze zu setzen: dadurch, daß man die einzelnen slavischen Stämme in ihrer Gliederung anerkennt und durch diese Anerkennung ihrer Berechtigung seinem Fortschritte eine Grenze setzt.“ Unter der Bemerkung, daß einige die Paragraphen mit allen ihren Consequenzen festhalten, weil in Folge derselben die deutschen Provinzen Oesterreichs aus dem deutschen Bundesstaate ausscheiden müssen, glaubte er, die Annahme derselben könnte den Erfolg haben, den er und seine Freunde wollen: nämlich „den vollständigen Beitritt der deutschen Provinzen Oesterreichs zu dem deutschen Bundesstaate und den Ausschluß jener Hegemonie, die von einer gewissen Seite herströmt.“

Da Herr Vogt nie Anlaß gab, die Aufrichtigkeit seiner ohne Rückhalt ausgesprochenen Gesinnungen zu bezweifeln, so ist nach diesen Äußerungen gewiß zu erwarten, er und seine Freunde werden eine solche Auslegung der Personal-

Union nicht beanstanden, wobei die einzelnen Stämme, um ihre Freiheiten und Nationalitäten noch besser zu sichern, unter dem gemeinschaftlichen Oberhaupt ein Föderativsystem eingehen.

Marx sagt: „Die Frage, ob Oesterreich ein Gesamtstaat bleiben kann, verneine ich; würde sie aber bejaht werden, kann Oesterreich mächtig und einig bleiben, dann machen Sie sich keine Illusion von einem Staatenbund, oder von einem Schutz- und Trugbündniß mit Oesterreich.“ (S. 2892.) „Ganz Deutschland muß in einer kräftigen Constitution vereinigt sein, kein Theil darf fehlen.“ (Seite 2892.)

Wenn aber die Theile der bisherigen Monarchie nicht auseinander gehen wollen, wenn seine Idee von Verfall derselben nicht realisiert würde, und die einzelnen Stämme noch in einem Föderativband mit Oesterreich bleiben wollten, würde er dann lieber einen wesentlichen Theil am starken Deutschland fehlen lassen, als ein solches freiwilliges Band zu gestatten? Gewiß nicht, dazu denkt er zu deutsch.

Groß will Oesterreich „erhalten wissen, aber nicht zusammengehalten mit eiserner Faust.“ — „Die materiellen Interessen der Provinzen führen sie zu einander, denn einzelt fällt jede Provinz der Monarchie dem unfreundlichen Nachbar auf dieser oder jener Seite in die Hände; weil ich eine freie Verbindung, basirt auf Selbst-Constituierung der einzelnen Staaten für Oesterreich will, will ich sie durch § 3 angebahnt wissen.“ (Seite 2894 und 2896.)

Heinrich v. Gagern will nicht, daß für Oesterreich ein Zwang herbeigeführt werde, von den Staaten, die bisher mit ihm zu Staatseinheit verbunden waren, sich staatlich zu trennen, dadurch die Gesamtmonarchie aufzulösen. (Stimmt deßhalb gegen den § 2.)

„Das Verhältniß der Personalunion, angewendet auf Oesterreich, würden wir in Zukunft vier österreichische Gesandte, vier österreichische Heere, alles jetzt Gemeinsame vierfach

sehen, und solche chaotische Zustände sollten wir in das ohnehin schon vielfach unterwühlte Europa hineinschleudern? Wir müssen ein Verhältniß suchen, wobei Oesterreich nicht genöthigt sein wird, seine deutschen von seinen nichtdeutschen Provinzen aufzulösen, demnach mit dem innigsten Verband mit Deutschland erhalten wird.“

(Seite 2898.) „Die Frage steht also so: Ist es mehr im Interesse Deutschland's, daß das gesammte Deutschland sich nur so gestalte, eine so laie Einheit eingehe, daß Oesterreich, ohne zur Trennung der Staatseinheit seiner deutschen mit den nichtdeutschen Provinzen genöthigt zu werden, unter gleichen Verhältnissen wie die übrigen deutschen Staaten dem Reich angehören kann? Oder ist es nicht im Gesamtinteresse der Nation, sowohl Oesterreichs als des übrigen Deutschland's, daß wenigstens das übrige Deutschland sich fester aneinander anschliesse; auch wenn Oesterreich wegen seiner außerdeutschen Provinzen unter gleichen Bedingungen in diesen engsten Bund nicht eintreten kann; dabei aber nichts destoweniger ein enges Bundesverhältniß zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland aufrecht erhalten werde?“

„Ich glaube, daß wir anerkennen müssen, daß Oesterreich in den engeren Bundesstaat, den das übrige Deutschland will, nicht eintreten könne.“ — Er beantragt: „Oesterreich bleibt in Berücksichtigung seiner staatsrechtlichen Verbindung mit nichtdeutschen Ländern und Provinzen in dem beständigen und unauflösblichen Bunde. Die organischen Bestimmungen für dieses Bundesverhältniß, welche die veränderten Umstände nöthig machen, werden Inhalt einer besondern Bundesakte.“ — Sagt ferner: „Ich bin allerdings der Meinung, daß an die Spitze des Bundesstaats ein einheitliches Oberhaupt *)

*) Heinrich v. Gagern hat wohl für seine Ansicht die Autorität von Pfizer und Andern, die das charakteristische Merkmal

gehört, was schon den Begriff einer Hegemonie *) Preußens ausschließt. — Da wir Einheit zu schaffen berufen sind, hüten wir uns, daß wir zu enge Formen wählen, die Nationalinteressen in eine Zwangsjacke drängen gegen ihre Natur.“

Ich erlaube mir nur die Frage: Ob ein einheitliches Oberhaupt, das schon nach wissenschaftlichen Begriffen durchaus nicht erforderlich ist für einen Bundesstaat, nicht eine solche Zwangsjacke wäre? — wenn die vollständige Aufnahme Oesterreichs in alle Verbindlichkeiten eines Bundeslandes eines deutschen Landes an die Bedingung geknüpft wäre, daß es kein einheitliches Oberhaupt über dem Kaiser gäbe, sondern an der obersten Leitung Oesterreich und andere Staaten einen gebührenden Antheil durch Abordnungen erhielten, wenn die Einheit durch Majoritätsbeschlüsse, nicht durch ein Individuum hergestellt würde, dessen Superiorität über einen

des Bundesstaates in ein monarchisches Oberhaupt setzen; aber schon Pufendorf bemerkt, die bloße anerkannte Stimmenmehrheitsentscheidung begründet schon eine Staatsgewalt, ja, in einfachen Demokratien, welche doch wirklich Staaten sind, die einzige; und sehen solche Gelehrten — mit ihnen Vincke — in jedem Staatsoberhaupt, das nicht in einer physischen Person besteht, eine Republik (Seite 1860) — so wäre doch wohl eine aus dem Kaiser von Oesterreich und den Königen von Preußen und Bayern bestehende Republik keine den Besitzenden gefährliche rothe, ihre Kronen würden nicht zu Jacobinermützen, und die übrigen Fürsten würden wohl eine solche Republik weniger fürchten, als eine etwa in der Person von Jystein, der viele Stimmen als Reichsverweser erhielt, erzielte Staatseinheit. —

*) Allerdings richtig, sofern die Hegemonie nur einen Vorrang unter Gleichen bezeichnet, wie ehemals unter andern griechischen Republiken die von Athen und Sparta — aber — die Kaiserkrone auf des Königs von Preußen Haupt wäre doch mehr als Hegemonie.

Kaiser, dem mehr als dreißig Millionen Seelen gehorchen, diese dreißig Millionen nicht anerkennen wollten; — würde auch der Kaiser Selbst=Verläugnung genug dazu besitzen. — Bleibt nicht in der Wirklichkeit die oberste Gewalt im Volk, im Parlament, ist nicht da der Schwerpunkt der Nationalität und der staatlichen Einheit? Wenn die Aufgabe, verantwortliche Minister zu ernennen, Dreien, oder auch Fünfen, die unter sich einen Präsidenten wählen, statt Einem überlassen würde, wäre eine solche Ausnahme von der angestrebten formellen Einheit ein zu hoher Preis, sobald dadurch verhindert würde, daß zwölf Millionen Einwohner aufhören, zu Deutschland zu gehören? — Deutsch mit allen wesentlichen Rechten irgend eines andern Deutschen oder nicht Deutsch — das ist die Frage — Abgeordnete Oesterreichs in der Wahlkammer, oder keine daselbst — die Lösung. — v. Gagern ist zu sehr Staatsmann, um so hohe Interessen einer unrichtigen Theorie vielleicht einer Lieblingsidee aufzuopfern, die er schon bei einer frühern Gelegenheit dem höhern Zweck einer auf Einigkeit gegründeten Einheit aufzuopfern bereit war.

Riehl erklärt sich für die Paragraphen, sagt aber (S. 2902): „Wir wollen Oesterreich nicht zerreißen; wir wollen kein Unrecht thun; wir wollen Oesterreich eine Neugestaltung geben, wie sie bedingt ist durch den Geist der Neuzeit. Die Nationen werden sich nicht mehr hemmen lassen auf dem Gange, den sie nehmen zur höchsten Stufe der Entwicklung, welche bedingt ist durch ihre nationale Individualität.“

Er erklärt sich entschieden gegen alle Anträge, die „einen sogenannten innigen Anschluß an Deutschland im Wege des völkerrechtlichen Bündnisses wollen.“ — „Sagen Sie dann lieber gleich, daß Deutschland aufgehe in Preußen, das scheint mir dann der wahre Name des neuen Bundes ohne Oesterreich zu sein, ohne Oesterreich kein einiges Deutschland, aber — ein einiges Preußen.“

v. Mayfeld hatte beantragt, statt der §§ 2 und 3 zu setzen:

„Deutsche Länder dürfen mit nichtdeutschen nur in der Art zu einem Staate verbunden sein, daß die für ganz Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen in solchen deutschen Ländern durch ihren Verband mit nichtdeutschen Ländern durchaus keine Modification erleiden dürfen.“

Er ist gegen ein bloß völkerrechtliches diplomatisches Verbündniß zwischen Oesterreich und Deutschland. Würde eine reine Personalunion von dem österreichischen constituirenden Reichstag nicht beliebt, dann wäre nach dem § 2 Oesterreich für Deutschland verloren.

(S. 2905.) „Durch meinen Antrag sind die deutschen Provinzen Oesterreichs mit dem übrigen Deutschland auf ganz gleiche Stufe gestellt, während der österreichische constituirende Reichstag, welcher hinsichtlich der deutsch=österreichischen Provinzen uns subordinirt ist, hinsichtlich der nichtdeutschen Provinzen aber bloß coordinirt, ich sage, daß dem österreichischen Reichstag freiere Hand bleibt hinsichtlich der Feststellung des Verhältnisses zwischen den deutsch=österreichischen und nicht deutsch=österreichischen Ländern. Der österreichische Reichstag wird, wenn er findet, daß die Personalunion die einzig mögliche, der neuen Ordnung der Dinge entsprechende Art der Verbindung zwischen den österreichischen Provinzen ist, selbst die Personalunion decretiren, und dann in den nicht deutsch=österreichischen Provinzen gewiß auf keinen Widerspruch stoßen, welcher dagegen nicht unmöglich ist, wenn die Personalunion von hier aus decretirt wird. Findet aber der österreichische Reichstag, daß doch eine innigere Art der Verbindung zwischen den nichtdeutsch=österreichischen und deutsch=österreichischen Provinzen möglich ist, als die reine Personalunion, so kann er diese Verbindung feststellen, und der übrige Bundesstaat hätte, wie

es scheint, keine Einwendung dagegen zu machen, weil die Norm, wonach die gesetzlichen Bestimmungen, die für ganz Deutschland gelten, in den deutsch-österreichischen Ländern durch ihre Verbindung mit nichtdeutschen Ländern keine Modification erleiden dürfen, jedenfalls für den österreichischen Reichstag maßgebend ist.“

Wurm entgegnet Gagern: „Ist es nicht ohne Beispiel in der Geschichte, daß ein großes Volk so viel Land und eine so große Bevölkerung aufopfert, und darauf verzichtet ohne Schwertstreich im tiefen Frieden? Eine solche Bevölkerung, von der nicht bewiesen ist, daß sie nicht deutsch sein wolle, von der wir gerade umgekehrt wissen, daß sie zum großen Theil deutsch sein will und deutsch bleiben wird.“ — „Sie geben das deutsche Element auf, wenn sie seine Pflege dem Gesamtstaat überlassen und es nur durch eine besondere Bundesacte schützen, Sie geben es der slavischen Mehrheit des Reichstags hin. Unsere Sendung ist, das deutsche Element in Oesterreich zu stärken, statt zu schwächen, statt es den magyarschen oder slavischen Sympathieen hinzugeben. Wenn wir aber die österreichischen Deputirten aus unserer Mitte entfernen, was dann? — Soll ich sagen, meine Herren, was unter vielem Erhebenden und Ermuthigenden, neben vielem Entmuthigenden, was mir das Erhebendste war? Es ist das Erscheinen, die Stimmung der österreichischen Abgeordneten in unserer Mitte. Oesterreich, bis jetzt eine Welt für sich, Oesterreich, ein Buch für uns Andere mit sieben Siegeln, Oesterreich ist für uns aufgeschlossen, wir finden dort denselben Pulsschlag der Neuzeit. Oesterreich ist mit einem Male eingetreten durch seine Abgeordneten in den Kreis der deutschen Ideen, und der deutsche Herzschlag ist zugleich ein österreichischer, der österreichische zugleich ein deutscher. Ich glaube, meine Herren, und beharre dabei, sie würden wiederkommen unter der Voraussetzung, daß wir sie nicht lossassen wollen, aber nur unter dieser Voraussetzung.“

Der Redner erinnert an eine frühere Aeußerung von Gagern in der Darmstädter Kammer, worin er sagt, Oesterreich siehe im Begriff, sich erst neu zu gestalten, wir müssen voranschreiten zur Constituirung Deutschlands, Oesterreich überlassend, künftig seine Rolle darin selbst zu finden, und fügt bei: „Ich hoffe, es wird dabei bleiben, daß es Oesterreich überlassen ist, seine Rolle zu finden, daß wir nicht davon ausgehen, Oesterreich eine Rolle anzuweisen, die eigentlich keine Rolle ist, daß wir also Oesterreich nicht von der künftigen Verfassung Deutschland's ausschließen, es nicht auf ein anderes Verhältniß, nicht im Voraus auf eine besondere Bundesacte verweisen.“ (S. 2908.)

Bei dem glühenden Eifer des geschichtskundigen Redners für die Erhaltung Oesterreichs bei Deutschland, der sich nur dagegen erklärt, daß nicht das deutsche Element der slavischen Mehrheit Preis gegeben werde, bei seiner großartigen Auffassung der Weltangelegenheiten, wird er gewiß eine solche Auslegung des Worts Personalunion nicht zurückweisen, wodurch in Folge eines zweckmäßigen Föderativ-Systems die deutsche Nationalität in den österreichischen Staaten gesichert, alle Rechte des Gesamtvaterlandes, auch den österreichischen Provinzen Deutschlands, gewahrt, nicht das deutsche Princip durch das slavische geschwächt, sondern ein noch größerer Einfluß von Deutschland nach Osten herbeigeführt werden.

Der Ausschuß-Referent Rieffer, indem er die 2 §§ rechtfertigt, führt an: „Der nähere einfache Gedanke, welcher den §§ 2 und 3 des Entwurfs zu Grunde gelegen hat, ist der, daß, sowie nach gesunden Begriffen des Staatsrechtes nicht einmal ein Einzelner Bürger zweier Staaten sein kann, so auch kein größerer Landestheil zwei Staaten zugleich angehören könne. Ich habe zur Vertheidigung der Richtigkeit dieses Gedankens nichts hinzuzusetzen, denn er ist in der

Debatte nicht bestritten worden, man hat die Consequenz seiner Anwendung angefochten, aber seine innere Wahrheit, seine Begründung, hat man nicht in Abrede gestellt.“ — Ferner bezüglich auf die Amendements von Mayfeld und Michelburg: „Wenn der Ausschuß sich hätte überzeugen können, daß ohne die Form der Personalunion eine solche unbedingte Geltung der Bestimmungen unserer Verfassung in den mit nichtdeutschen Ländern verbundenen Staaten möglich wäre, so würde er sich diesen Amendements anschließen. Es fehlt nichts, als der Beweis dieser Möglichkeit. Wenn Sie überzeugt wären, meine Herren, daß der Verfassungs-Ausschuß Unrecht gehabt hat, als die einzige Lösung der Frage in positiver Weise die Personalunion auszusprechen; wenn Sie wirklich glaubten, daß eine andere Form möglich wäre, daß Ihr Ausschuß mit Unrecht jede Wahl ausgeschlossen und die betheiligten Länder auf ein so enges Terrain gedrängt hat; dann könnten Sie für diese Amendements stimmen, ohne dem Grundgedanken, der den Ausschuß geleitet hat, etwas zu vergeben.“ — „Ich erlaube mir nachstehende Betrachtungen über die künftige Ausführung der in Rede stehenden Bestimmungen: — Die Gewalt, die gegründet ist auf die Gewalt und die Uebermacht, darf niemals zurückweichen. Das ist die Eigenschaft der Macht des Despotismus. Anders, meine Herren, ist es mit der Macht, die auf der Freiheit und dem Volkswillen beruht; diese Macht, behaupte ich, kann auch einen Schritt zurück thun, wenn es ihr als eine innere, durch die Gerechtigkeit gebotene Nothwendigkeit sich darstellt, ohne ihre Macht, ohne ihren Einfluß zu verlieren. Ich hoffe, diese Nothwendigkeit wird nicht eintreten; ich hoffe, wir werden mit Oesterreich unsern Weg bis zum Ziele gehen; ich spreche es aber offen aus: wenn unsere Voraussetzungen sich als irrig erweisen sollten, wenn die Millionen Deutschen in Oesterreich, auf deren Zustimmung

wir unser Werk gründen wollen, uns wirklich entgegenhielten, es sei nicht möglich, sie könnten nicht eingehen auf unsere Anordnungen, gleichwie manche Oesterreicher in der Versammlung — aber ohne mich zu überzeugen — das gesagt haben; wenn es sich zeigte, daß das hohe Ziel, das wir für Deutschland erstreben, in Oesterreich allein nicht bloß den Slaven ein Aergerniß, sondern auch den Deutschen eine Thorheit sei, — wenn dieser Fall einträte, wie ich nicht glaube, daß er eintreten wird: dann, behaupte ich, könnten wir mit Ehren nachgeben.“

§ 9.

Was nun die Resultate der Verhandlungen in der Nationalversammlung betrifft, so geht daraus vor Allem hervor, daß man durchaus von einer Absonderung Oesterreichs von dem deutschen Reiche nichts wissen will; das ist das Ergebnis nicht nur der Reden, *) sondern auch der Abstimmungen über die Anträge des Ausschusses und die Amendements; selbst einer nur theilweisen Verbindung begegnete die

*) Von den 30 Rednern sind alle Süddeutsche, namentlich die 17 Oesterreicher, 2 Würtemberger, 1 Bayer, unbedingt für gänzlichen Beitritt Oesterreichs zu Deutschland. Von den 10, die zum Norden und zum mittleren Deutschland zu rechnen sind, würden von 4 Preußen 3, die 2 Holsteiner und Lauenburger, von den 2 Darmstädtern einer, der eine Sache sich mit einem weniger engen Bande nöthigenfalls begnügen, nur etwa 3 von diesen 10, — wenn sich Oesterreich nicht fügen wollte in den beabsichtigten Bau, — dieß bedauern — aber geschehen lassen. — „Wir würden,“ sagt einer dieser Redner (Seite 2789), „trauernd Millionen deutscher Brüder von uns scheiden sehen — wir werden ihnen aber auch dann noch freundlich die Hand reichen — wir werden unsern Bau weiter führen.“ —

entschiedenste Mißgunst. Ich bedaure, hier nicht alle die begeisternden Worte, die gründlichen Argumente anführen zu können, die dafür in der Paulskirche zu hören waren, es würde der Umfang dieser Bemerkungen dadurch zu sehr vergrößert.

Scheinen mit dieser Stimmung die angenommenen §§ im Widerspruche, so rührt dieser Schein vorzüglich von den verschiedenen Begriffen her, die man mit dem Worte Personalunion verband, — wie die vorgetragenen Auszüge nachweisen.

Bei der für unstatthaft erklärten Vereinigung zu einem Staate hatte man ein Parlament in Wien für die verschiedenen Bestandtheile der dormaligen österreichischen Monarchie (etwa mit Ausnahme von Ungarn) im Auge, und gründete darauf zwei Besorgnisse; einmal, daß durch die numerische Majorität der Slaven die Deutschen, sodann, daß durch die Vereinigung in einen Körper die verschiedenen Nationalitäten und die freie Entwicklung derselben möchten unterdrückt werden, — man hatte die gescheiterten Versuche von Kaiser Joseph vor Augen.

Nimmt man den Ausdruck Personalunion in einem weiteren Sinne, so entspricht dieses Band auch ganz dem bisherigen Zustande der Monarchie, dem Patent von 1804, der pragmatischen Sanction, den vielen Titeln, die sonst die Häupter der österreichischen Monarchie führten; — überall ist auf Beachtung der Verfassungen und Rechte der einzelnen Provinzen hingedeutet.

Allein der seit Ludwig XIV. in Deutschland zum Nachtheile der Volksrechte immer mehr verbreitete Absolutismus, durch den allein eine Einheit bei so vielen Bestandtheilen, selbst dem Auslande gegenüber, erhalten werden konnte, ist jetzt nicht mehr haltbar; — einzelne Staaten, in welchen das Staatsoberhaupt durch ein Repräsentativsystem beschränkt wäre, — ohne anderes vertragsmäßiges Band als Personal-

union, — würden bald zu den größten Absurditäten führen — irgend eine organische Einrichtung muß zwischen denselben bestehen. Dieß ist von der großen Mehrheit der Redner, die sich für Personalunion erklärt haben, anerkannt worden. —

Der Geist, der den Beschlüssen der Nationalversammlung zu Grunde liegt, verdient daher volle Anerkennung; allein das Wort kann zu den bedenklichsten Mißverständnissen Anlaß geben, und Modificationen oder, wenn man will, nähere Ausbildung der ersten rohen Form sind daher bei der zweiten Verlesung unerläßlich.

§ 10.

Einige wenige Redner schienen sich gleichwohl zu trösten, wenn Oesterreich, weil es sich den zu beschließenden Formen nicht fügen wollte, nicht mehr mit Deutschland verbunden bliebe; sie würden ein künftig zu beschließendes Schutz- und Trugbündniß, — oder eine künftig zu errichtende Bundesacte — dann als Surrogat annehmen. Dem kann ich nicht beistimmen. In welche Form auch sich die verschiedenen Bestandtheile der österreichischen Monarchie gestalten mögen — die bisher zum deutschen Bunde gehörigen Länder müssen bei Deutschland bleiben, und der Bau der deutschen Verfassung muß so großartig geführt werden, daß Oesterreich immer darin seinen Platz finde; ganz unabhängig von der Frage, ob nicht ein oder der andere Theil der bisherigen Gesamtmonarchie, z. B. das Königreich Italien, ganz oder theilweise davon getrennt werde. Unter drei Formen hat das dormalige Oesterreich zu wählen.

§ 11.

Die erste Form ist die der reinen Personalunion im engsten Sinne des Wortes, welche darin bestünde, daß

die außerdeutschen Länder einzeln oder getrennt, nicht nur ihre eigenen Stände, ihre eigene Finanzwirthschaft, sondern auch ihre eigenen Ministerien der Armee und des Aeußern hätten, und nur ein gemeinschaftliches Oberhaupt.

Allein diese Art von Verbindung wäre für Oesterreich selbst die schlechteste von allen, diejenige, wobei Oesterreich am schwächsten würde.

Es könnte dann vorkommen, daß der eine Staat Krieg, der andere Frieden wollte; ja daß ein Staat den andern Staat bekriegen würde, wie wir es in der neuesten Zeit gesehen haben.

Das Wort österreichische Monarchie müßte aus den europäischen völkerrechtlichen Verhältnissen schwinden, das Gleichgewicht wäre zunächst zum Vortheil von Rußland geschwächt, der unglückliche Monarch an der Spitze jener verschiedenen Staaten wäre in dem Fall, gegen sich selbst Krieg zu führen, würde die bedauerlichste aller Stellungen einnehmen, ja, bald in diesem, bald in jenem Lande zum Vaterlandsverräther erklärt werden, mindestens für ein zweideutiges Individuum, das auf beiden Achseln trägt. — Daß bei einem solchen Personalverband in allen den verschiedenen Ländern monarchisch constitutionelle Form bestehen würde, daß nicht der in den deutschen Provinzen beschränkte Monarch unumschränkter in andern sei, ist nicht nur jetzt zu erwarten, sondern müssen alle Deutsche wünschen. Ein Monarch, beschränkt in einem Gebiet, unumschränkt im andern, ist für die bürgerliche Freiheit die allergefährlichste Competenzassociation, da durch die Unumschränktheit in einem Gebiet nicht nur absolutistische Gelüste zum Nachtheil des constitutionellen Staates im Monarchen geweckt und genährt sondern ihm auch Mittel an die Hand gegeben werden, sie dort möglichst zu befriedigen. Deshalb waren zu Metternich's Zeiten die Ungarn sämmtlich so dafür, daß auch in den

deutsch = österreichischen Provinzen ein constitutionelles System sich ausbilde.

§ 12.

Die zweite, für die bisherige österreichische Monarchie mögliche Form, ist die des Föderativ = Staats.

So selbstständig auch die einzelnen Bestandtheile mit eigenem Ministerium der Justiz, des Innern, der Finanzen, ja selbst mit eigener Militärverfassung sein mögen, so besteht doch ein Gesamtwille dem Auslande gegenüber, sei es mit mehr oder weniger Einfluß der einzelnen Staaten auf diesen Gesamtwillen; sei es, daß der Monarch für sich durch ein verantwortliches Gesamt = Ministerium die diplomatischen Verhandlungen leite, über Krieg oder Frieden entscheide; sei es, daß er dabei an die Zustimmung einer bestimmten Mehrheit von Bevollmächtigten der einzelnen Staaten gebunden werde; diese Bevollmächtigten mögen aus einem oder mehreren Abgeordneten bestehen.

Ein solches Föderativsystem scheint dasjenige, das für die österreichischen Verhältnisse am besten paßt, wodurch Oesterreich am stärksten wäre: sei es nun, daß Italien, Galizien, Ungarn mit Slavonien, Croatien und Siebenbürgen, oder auch jedes dieser drei Länder seine eigene Repräsentation erhielte, und sämmtliche bisher zu Deutschland gehörigen Provinzen zusammen geworfen, oder auch Böhmen für sich besonders constituirt werde. Auf einen solchen Föderativ = Verband deuten die Bemerkungen beinahe aller Oesterreicher, die in dieser Sache das Wort nahmen. —

§ 13.

Die dritte Formation bestünde darin, daß in einer gemeinschaftlichen Ständerversammlung in Wien

nicht nur die bisher zu Deutschland gehörigen Länder, sondern auch ein oder der andere Landestheil der dormaligen österreichischen Gesamtmonarchie in ein Ganzes vereinigt würde. Gegen diese Formation bestehen erhebliche Bedenken, und der Beschluß der Nationalversammlung zu § 2 kann vielleicht die wohlthätige Folge haben, jene österreichischen Staatsmänner, welche eben eine solche Formation vor Augen haben, davon abzubringen. Allein selbst diese Formation, wobei das slavische Princip das numerische Uebergewicht erhalten könnte, schließt nicht aus, daß die bisher deutschen Provinzen von Oesterreich bei Deutschland bleiben, — allen wesentlichen Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunde unterworfen, — daß diese österreichischen Staaten gleichzeitig dem deutschen Reiche und der österreichischen Gesamtmonarchie angehören.

§ 14.

Wohl wird es — wenigstens den ersten Augenblick, welche Form auch Oesterreich annehmen mag — nöthig sein, daß einzelne Bestimmungen der bevorstehenden Verfassung nicht sogleich auf Oesterreich Anwendung finden. —

Ich unterscheide vorerst zwischen den innern und den äußern Verhältnissen. Die Grundrechte der Deutschen würden bei jeder künftigen Formation der österreichischen Monarchie um so mehr gesichert bleiben, als ja die dormalige geistige Bewegung in Oesterreich im liberalen Sinne eher noch weiter geht, als in Frankfurt, wie wir auch aus der Mehrheit der Abgeordneten dahier ersehen. Sollen doch viele dieser Grundrechte nach dem Beschluß über den Raveaur'schen Antrag erst in Folge von Abänderung in der Verfassung und der Legislation in einzelnen Staaten ins Leben treten, und die legislative Gewalt in bürgerlichen und strafrechtlichen

Gegenständen könnte der österreichischen Gesamtmonarchie ungeschmälert bleiben (in den Vereinigten Staaten Amerika's gehören diese Gegenstände zum Wirkungskreise der einzelnen Staaten), nur mit der Verpflichtung, die Grundrechte der Deutschen nicht aus dem Auge zu lassen.

In finanzieller Hinsicht wird sich Oesterreich nicht sogleich an den allgemeinen deutschen Wauthverband anschließen können, allein das ist kein Grund, um Oesterreich von Deutschland anzuschließen. Der freien Bewegung des Handels im Innern ist hinreichender Spielraum gestattet, wenn die Zollschranken von 37 Staaten fallen, und die des 38ten vorläufig noch stehen bleiben. Von Memel bis Basel, von Reichenhall bis Bremen bietet sich Raum genug für freie Bewegung. Eine gemeinschaftliche Marine, nöthigenfalls mit gemeinschaftlichem Schifffahrtssystem, lassen sich dessen ungeachtet um so mehr durchführen, als Oesterreich's internationales Handelssystem im Wesentlichen dasselbe sein wird, als das deutsche, nämlich: eine angemessene Besteuerung von Colonialwaaren aus finanziellen Gründen, und hinreichender Schutz für die vaterländische Industrie theils aus finanziellen, theils aus national-wirthschaftlichen Gründen. Indessen ist zu erwarten, daß selbst aus finanziellen Gründen Oesterreich sich bald an Deutschland anschließen und jene Abgaben beseitigen wird, die dermalen den Anschluß erschweren.

Nach neueren Uebersichten ist die Erträgniß in Oesterreich:

Vom Zoll	11,330,000 fl.
„ Tabak	11,165,000 „
„ Salz	12,700,000 „

Nimmt man Zoll und Tabak zusammen mit beiläufig 22,000,000 fl., so wird sich nach dem Maßstab der Bevölkerung für die deutsch-österreichischen Staaten eine Zoll-Einnahme, wie sie sich im Zollverein ergibt, von einem nicht viel geringeren Betrag herauswerfen. Man wird dieß begrei-

fen, wenn man erwägt, daß in Oesterreich die Runkelrüben-Zuckerfabrikation noch gar nicht besteuert ist, obwohl sie in manchen Provinzen einen nicht unbedeutenden Theil des Bedarfs deckt, und daß, bei Vereinigung der österreichischen Staaten in eine Zolllinie mit dem übrigen Deutschland, eine Grenzbewachung von 200 deutschen Meilen erspart wird. Indessen sollte es für die österreichischen Finanzen nothwendig sein, daß dort das Salz etwas theurer, als im übrigen Deutschland verkauft, daß schlechterer Tabak mit höherem Preis bezahlt wird, so ist das kein Grund, um Oesterreich von Deutschland auszuschließen.

Aber wie sich die österreichischen Finanzverhältnisse einigermassen ordnen, wird eine von politischen und national-wirtschaftlichen Rücksichten geleitete Regierung sich beeilen, die Zollschlagbäume gegen das übrige Deutschland fallen zu machen. In national-wirtschaftlicher Hinsicht gewinnt Oesterreich dabei am meisten, da seine Industrie die des übrigen Deutschlands nicht zu scheuen hat, seine Weine aber und seine reichen Eisenproductionen dann vergrößerten Absatz finden werden. In politischer Hinsicht werden die nicht mehr durch Zollschranken getrennten Länder desto inniger mit einander verbunden, wie wir in dem deutschen Zollverein gesehen haben. Ruhig können wir daher erwarten, wann Oesterreich dem Zollsystem des übrigen Deutschland's sich anschließen wird. Staatseinheit wird nicht durch solche Zolllinien, die nur finanzielle, nicht national-wirtschaftliche Zwecke haben, gestört, sonst würde Paris nicht eine mit Frankreich staatlich verbundene Stadt sein, nachdem es mit Zolllinien umgeben ist, die der Stadt eine Einnahme von 40 Millionen Francs sichern.

Aber, wird man sagen, wie können österreichische Deputirte dann Mitglieder des Parlaments sein? Ich antworte, in allgemeinen Gegenständen der Gesetzgebung besteht keine

Verschiedenheit der Interessen; handelt es sich aber um specielle Zollinteressen, Oesterreich gegenüber, so könnte man, wenn es nöthig befunden wird, in solchen Fällen die österreichischen Deputirten nicht mitstimmen lassen.

Alle diese Verhältnisse, wenn auch Unvollkommenheiten, sind aber kein hinreichender Grund, um das deutsche Reich in seiner Gesamtheit so zu schwächen, wie es der Fall wäre, wenn die österreichisch-deutschen Staaten bei der neuen Gestaltung des Vaterlandes davon ausgeschlossen blieben.

§ 15.

Was ist der Hauptzweck unserer dermaligen Schöpfungen, da die einzelnen deutschen Staaten wenigstens in ihrer Mehrheit als solche fortbestehen sollen? Kräftigung gegen das Ausland! —

Werden wir kräftiger gegen das Ausland dastehen, wenn die Bevölkerung in Deutschland um 12 Millionen geringer ist, — wenn wir in unseren Heeren die tapferen österreichischen Schaaren entbehren, und warum? weil die Elberfelder Seidenzeuge nicht zollfrei nach Oesterreich dürfen, die Rheinweine in Oesterreich noch eine Mauth zu bezahlen haben, und weil man etwa in der Eschernheimer Straße befürchtet, diese oder jene Anordnung möchte nicht so schnell von Oesterreich, als von Hessen-Homburg vollzogen werden. — Der Schwache zieht freilich die Begleitung eines Schooßhündchens der eines Löwen vor, der nicht durch Furcht, sondern durch Dank für sorgfältige Pflege und eigenen Vortheil geleitet wird; aber sollen wir aus solchen kleinlichen Motiven den kräftigen Schutz gegen das Ausland von nicht nur 12, sondern wahrscheinlich von 30 Millionen Seelen entbehren? — Denn bei inniger Verbindung von Oesterreich mit seinen Nebenstaaten ist zu erwarten, daß bei einem Kriege zum Schutz von Deutschland auch diese Antheil nehmen werden.

Werfen wir einen Blick auf die höhere Politik.

Bei der dermaligen Lage von Europa sind nur zwei Kriege für Deutschland möglich; den gegen Schleswig betrachte ich als eine beendigte Episode: gegen Frankreich, gegen Rußland, oder gegen beide zugleich. —

Zwar ist zu erwarten, daß die ehemaligen Gelüste Frankreichs nach dem linken Rheinufer in diesem Lande nicht mehr die Oberhand gewinnen werden, das, groß und stark genug an sich, keiner Vergrößerung bedarf, das während zwei Decennien kriegerischen Ruhm genug geerntet hat, um während eines Jahrhunderts auf seinen Lorbeeren auszurufen, das berufen ist, mit Deutschland der Welt als Beispiel von Civilisation vorzuleuchten und mit Deutschland als guter friedlicher Nachbar in keinem andern Verhältniß zu stehen, als dem Austausch von Gedanken und von Erzeugnissen des Bodens und der Industrie. Aber die Möglichkeit ist doch vorhanden, daß unser so lebendiges Nachbarvolk durch irgend einen Impuls sich hinreißen lasse, den deutschen Boden feindlich zu betreten. Jeder deutsche Staat und so auch Oesterreich, wenn es deutsch bleibt, werden es für eine heilige Pflicht halten, zum Schutze der deutschen Erde herbeizueilen, und ist Oesterreich eine kräftige Gesamtmonarchie, dann wird, um den Krieg schneller zu beendigen, um die Last für einen Theil weniger drückend zu machen, es mit seiner Gesamtkraft den Krieg fortführen können. — In welcher Art die Verhältnisse zwischen Ungarn und Oesterreich geregelt sein mögen, wenn sie nur auf eine den beiden Völkern entsprechende Weise geregelt sind, werden die Ungarn, wie bisher, den Deutschen als Brüder zu Hilfe eilen, — und der ungarische Husar wieder seine Pferde in der Seine tränken. — Eine starke österreichische Monarchie, sobald Oesterreich ein Theil von Deutschland ist, kann Deutschland gegen Westen zu nur kräftigen. —

Sollte dagegen Oesterreich und also auch Ungarn von Osten her bedroht werden, so wird nicht minder zunächst Preußen dabei gefährdet und benachtheiligt sein, und der deutsche Bewohner an den Ufern des Rheins dem Bruder an der östlichen Grenze zueilen, um der schon übergroßen Macht des Ostens entgegen zu treten. Für die größere äußere Politik kann daher eine Verbindung Oesterreichs mit seinen östlichen Staaten Deutschland nicht zum Nachtheil gereichen.

Aber wird man sagen: Auf Oesterreichs Hilfe bei solchem Krieg Verzicht zu leisten, ist ja nicht unsere Absicht; Oesterreich, wenn auch nicht zu Deutschland gehörig, soll durch ein Schutz- und Trugbündniß mit Deutschland verbunden werden, das wollen wir nicht anders.

Allein, wenn sie die bisherigen Bande zerreißen, wo Oesterreich nicht nur Rechte und Pflichten gegen Deutschland, sondern auch Rechte in Deutschland hatte, dann hängt es von Oesterreich ab, ob es einen solchen neuen Vertrag eingehen will, und dann würden wahrscheinlich die nicht mehr zu Deutschland gehörigen Lenker der politischen Stellung Oesterreichs sagen, ein Staat von 30 Millionen Seelen bedarf keines Schutzbündnisses, große Staaten stehen am besten allein und schließen sich da an, wo es für ihre jedesmaligen Verhältnisse am besten paßt, ohne sich zum Voraus die Hand zu binden. Ist Deutschland gleichgiltig gegen Oesterreich, so würde Oesterreich auch gleichgiltig gegen Deutschland sein. — Und dann liegt im Bereich der Zukunft folgende Möglichkeit: Oesterreich und Rußland theilen sich in die Trümmer der Türkei und gestatten dafür Frankreich, sich gegen den Rhein auszudehnen. Die Donau ist unser Strom, was geht uns der deutsche Rhein an, wird der von Deutschland ausgeschlossene Oesterreicher sagen.

Bedenken Sie insbesondere dabei die Lage von

Bayern, wenn wieder ein Krieg mit Oesterreich möglich würde!! —

Bayern, um das Oesterreich bereits zwei Arme ausbreitet, nördlich bis Eger, südlich bis Bregenz, auf dessen Kosten Oesterreich in einem solchen Fall sich gerne bis an den Inn ausdehnen, dabei die reichen Salinen an sich zu bringen suchen würde!!

Ich selbst habe einst im Jahre 1805 die Waffen gegen Oesterreich ergriffen; 1809 sollte Bayern in österreichische Grafschaften vertheilt werden; allein ich habe es auch seit 1815 für unmöglich gehalten, daß je wieder Deutsche gegen Deutsche kämpfen, nachdem deutscher Sinn überall erwacht ist, die Deutschen immer mehr Bande umschlingen, welche durch die hier zu schaffenden Institutionen ihre Vollendung erhalten sollen. Trennen Sie Oesterreich von Deutschland, dann wird Bayern überlegen müssen, von welcher Seite ihm mehr Gefahr droht.

Bei einer solchen Allianz von Oesterreich und Rußland bedenke auch Preußen die Lage von einer seiner schönsten Provinzen: Schlesien zwischen Böhmen und Polen.

Allein ein solches Verhältniß, daß Oesterreich einen Theil von Deutschland Preis gebe oder sich gar auf Kosten eines deutschen Staates vergrößere, ist nicht denkbar, wenn die deutschen Provinzen Oesterreichs Theile des deutschen Reiches bleiben, wenn nicht nur der durch die Fürsten in dem Jahre 1815 geschlossene Bund fortbesteht, sondern auch durch die Zustimmung der deutschen Völker hier in der Paulskirche verstärkt worden ist; wenn alljährlich die ausgezeichnetsten Männer Oesterreichs, theils von dem Volke, theils von den Regierungen geschickt, hier die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Deutschlands berathen, hier die Männer Oesterreichs Männer aus allen Gauen Deutschlands kennen und achten lernen, und in ihre Heimath zurückgekehrt, erzählen, welche

edle Brüder ste an den Ufern des Rhains gefunden haben, wie da alle Deutsche an dem Wohl ihrer österreichischen Brüder den innigsten Antheil nehmen; was selbst die deutsche Bundesversammlung in dem letzten Augenblick ihres Daseins bei der Frage von Triest beurkundet hat. Jeder nach Haus kehrende Oesterreicher wird in seinem Kreise ein Mittelpunkt, aus dem sich in alle Richtungen deutscher Sinn verbreitet. — Erscheint Oesterreich fortwährend im deutschen Parlament vertreten, so ist es ganz unmöglich, daß je die österreichische Regierung, selbst wenn bei einer österreichischen Nationalversammlung in Wien der Panславismus das numerische Uebergewicht hätte, Kriege oder Staatsverträge mit Gefährdung der deutschen Grenze eingehe. In einer solchen Versammlung, welche auch über Krieg und Frieden mitzusprechen hätte, würden nicht nur alle Deutschen dem Machiavellismus eines der deutschen Sache feindlichen Premierministers entgegengetreten, sondern gewiß auch noch so Viele von den Slaven, als nöthig wäre, um eine Majorität für Deutschland zu erhalten.

Ich nehme dabei lediglich an, daß diese Männer ehrliche Leute seien, da es vor Allem Sache der Ehrlichkeit ist, bestehende Verträge zu achten.

Und sollten die Fürsten aus dem Hause Lothringen-Habsburg, sollten die Blutsverwandten eines Erzherzogs Johann je unehrlich handeln, — Deutschland verrathen, so lange es sie als seine Kinder betrachtet?

§ 16.

Sie bestehen nämlich noch jene Verträge von dem Jahre 1815 und 1820, worin folgende Bestimmungen enthalten sind:

Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschland's, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, Beide für ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehöri gen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. II. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschland's und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. VII. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf *jura singulorum* oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch in pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Art. XI. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen:

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

Wiener Schlußacte vom 13. Mai 1820.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschland's und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. XXXVI. Da in dem elften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesamtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhilfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weiteren friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschloffen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln geschritten werden.

Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in anderen Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß innerer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engeren Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Landes nicht berührender Krieg dem Bunde fremd.

Art. XLVII. In demselben Falle, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Lande belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Verteidigungsmaßregeln, oder zur Theilnahme und Hilfsleistung nur insofern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engeren Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letzten Fall finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Hierdurch ist festgesetzt, einmal, daß die Mitglieder des Bundes nicht zu Eroberungskriegen verpflichtet sind. Ein vollständiges Schutz- und Trugbündniß zwischen Deutschland und der österreichischen Gesamt-Monarchie würde Deutschland's Interesse nicht entsprechen.

Die ausdrückliche Erneuerung jener Bestimmung im neuen Verfassungswerke, der Ausspruch hier, daß das auch im Geiste der deutschen Nation liege, was die deutschen Fürsten ausgesprochen haben, wäre eine neue Bürgschaft für Europa dafür, daß keine benachbarte Macht unsere Größe, die Vereinigung von 45 Millionen Seelen in ein Ganzes mit Besorgniß oder Scheelsucht anzusehen Ursache habe. Aber die andere Bestimmung, daß, sobald von wem immer der deutsche Boden feindlich betreten wird, alle Theile des deutschen Vaterlandes zur Hilfe verpflichtet sind, zeigt Schwerdt und Schild Jedem, der die Germania anzugreifen Lust hätte. — Diese vertragsmäßigen Bestimmungen bestehen aber nur dann für Oesterreich, wenn auch fortwährend Oesterreich ein Wort in den deutschen Angelegenheiten mitzusprechen hat. Der Bundesvertrag vom Jahre 1815 ist nicht zerrissen durch die Aufhebung der

Bundesversammlung, noch durch den Zusammentritt der constituirenden Nationalversammlung; eine andere Organisation im Vollzug des Vertrags hat begonnen, wird sich noch mehr ausbilden, und Veränderungen in der Organisation sind selbst schon in der Bundesacte vorgesehen. (Art. VII.)

§ 17.

Indessen, wie sich die österreichische Monarchie gestalten möge, so wird sie die Verträge vom Jahr 1815, den für beständig geschlossenen Bund respectiren müssen, und wir würden gegen völkerrechtliche Verträge handeln, wenn wir in das Verfassungswerk solche Bestimmungen aufnahmen, womit der Fortbestand einer österreichischen Gesamtmonarchie unvereinbar wäre. Sollten auch alle österreichischen Staaten in einem einzigen Parlament in Wien versammelt werden, so würde doch auf dem Gesamtstaat die Verbindlichkeit, um mich analog eines Ausdrucks im ehemaligen Staatsrechte zu bedienen, mindestens die Staatsrechtsdienfbarkeit haften, daß bei irgend einem Angriff auf was immer für einen Theil von Deutschland, Oesterreich mit seiner bewaffneten Macht im Verhältniß seiner deutschen Staaten zur Vertheidigung mithelfe, wogegen, wenn irgend ein deutscher Theil der Gesamtmonarchie Oesterreichs angegriffen wird, gleiche Hilfe von ganz Deutschland zu gewärtigen ist; ferner die Verbindlichkeit, daß Oesterreich als Gesamtstaat nie Verträge eingehen dürfe zum Nachtheil der deutschen Integrität. Die Repräsentanten der Gesamtmonarchie von Oesterreich sind im Namen der Gesamtmonarchie diese Verbindlichkeit im Jahr 1815 eingegangen, und ihre Nachfolger müssen sie halten — wer sie auch sein mögen.

§ 18.

Betrachten wir die geschichtlichen Verhältnisse, welche in den Verträgen von 1815 die Bestimmung herbeiführten, daß, wie irgend ein Staat des deutschen Bundes feindlich angegriffen wird, alle andern Staaten zur augenblicklichen Hilfeleistung verpflichtet sind.

Nach der alten deutschen Reichsverfassung konnte jeder einzelne deutsche Staat für sich Krieg führen, und wurde er auch feindlich angegriffen, so gehörte ein besonderer Reichsbeschluß dazu, um dem Kriege des einzelnen Staates den Charakter eines Reichskrieges zu verschaffen.

Was war die Folge?

Im Jahre 1792 griff Frankreich die österreichischen Niederlande an, und erst später wurde der Krieg mit Frankreich auch Krieg des gesammten deutschen Reichs; indessen im Jahre 1796 schloß Preußen mit Frankreich einen Separatfrieden; Oesterreich setzte den Krieg fort, allein unter dem aufgehenden Sterne Napoleon's wurde Oesterreich in Italien geschlagen und ließ sich bald darauf mit dem Sieger in Campoformio in Friedenstraktate ein, ohne dabei das übrige Reich mit einzuschließen. Des Erzherzogs Karl Siege, sowie Suwarow's Ankunft gaben Oesterreichs Sache eine bessere Wendung; allein nach Napoleon's Zurückkehr aus Egypten wandte sich unter seiner Anführung bei Marengo und unter Moreau's Anführung bei Hohenlinden das Kriegsglück wieder gegen Oesterreich.

Der für Deutschland schmachvolle Frieden von Lüneville 1801 und, nach einer vereinzeltten Schilderhebung Oesterreichs im Jahre 1805 nach den Tagen von Ulm und Austerlitz, der schmachvolle Frieden von Presburg und die Auflösung des deutschen Reichs, waren die Folgen der vereinzeltten Anstrengung Oesterreichs.

Preußen büßte 1807 schwer, daß es seit 1796 die deut-

sche Sache verlassen hatte; indessen Oesterreichs wiederholte vereinzelte Anstrengungen 1809 hatten abermals nur Niederlagen zur Folge. Anno 1812 mußte selbst Preußen mit seinem Bestreben gegen seinen Allirten von 1807 zu den Waffen greifen, bis 1812 einige kalte Nächte im Monat October gegen den Helden des Jahrhunderts vermochten, was Waffengewalt bisher nicht vermocht hatte.

Nachdem endlich die Anstrengungen von ganz Europa dem Uebermuth des Feindes ein Ziel gesetzt hatten, der, entwichen von dem Orte seiner Verbannung, an der Spitze von achthundert Mann bald wieder ganz Europa unter die Waffen rief, sah man ein, daß nur innige Vereinigung von ganz Deutschland gegen Westen die nöthige Sicherheit gewähre, und daher jene Verträge von 1815, die man jetzt so leichtsinnig wegzuwerfen im Begriffe ist.

Daß eroberungslustige Franzosen das wollen, begreife ich, — daß geschichtskundige Deutsche es wollen, begreife ich nicht. —

Redner haben, zur besseren Motivirung des § 2, als Ursache unglücklicher Kriege von Deutschland die Vereinigung mit nichtdeutschen Ländern angeführt, aber sie verwechseln Wirkung und Ursache.

Einft haben der falsche Nimbus des Kaisertums, — dann dynastische Interessen solche Kriege veranlaßt, — diese Zeiten werden nie mehr kommen, es sind nur mehr nationale Kriege möglich, unsere geschichtlichen Forschungen müssen die neuere Zeit ins Auge fassen, und dann zeigt sich ein anderer Grund unseres Unglücks. Diesen Grund hat der Mann, der durch das Vertrauen der Nation an die Spitze von Deutschland berufen wurde, in seinen Briefen *) an Johannes Müller

*) Brief vom 6. December 1804. „Sowohl Oesterreich als Preußen brauchen sich wechselseitig, sie allein können Europa die Ruhe

angegeben: — Die Spaltung Deutschlands, Mangel innigen Zusammenwirkens zwischen Oesterreich und Preußen. —

Daß bei Vertheidigung des deutschen Vaterlandes nie mehr eine dieser Großmächte säumig sein könne, daß treue Erfüllung dieser heiligen Pflicht unabhängig sei von dem Charakter der Personen und den Verhältnissen der Zeit, ist nur möglich in Folge großartiger National-Institutionen, wenn nämlich im deutschen Parlament und an dessen Spitze von den beiden größten Staaten Deutschlands **Volk** und **Regierung** mit in jeder Hinsicht gleichen Rechten und gleichen Pflichten vertreten erscheinen. —

§ 19.

Es erübrigt mir noch, einige Einwendungen zu beleuchten:

Wie kann ein und dasselbe Land zugleich zwei Staaten angehören? Ich habe im Einzelnen die Möglichkeit des Bestandes dieses Verhältnisses — ungeachtet aller für die

wiedergeben. In den gegenwärtigen Verhältnissen ist es nöthig, daß sich unter beiden Höfen eine Vereinigung bilde, aber mit einer Geradheit, Offenheit und Aufrichtigkeit, beider würdig und allein sie fest zu machen geeignet. — Betrachten wir die Politik unserer Tage, wir finden, daß sie in einer zurückhaltenden, mißtrauischen, zweideutigen Art zu handeln besteht. — Frankreich würde begreifen — was die deutsche Nation ist — wenn vereint. — Alle Hindernisse gegen diese Vereinigung bestehen in dem unglückseligen Mißtrauen, das noch herrscht, und in dem niederen Vergnügen über das Unglück, das dem Andern zustößt.“ (Uebersetzte Stellen aus dem französischen Brief Nr. 45 der erst erschienenen Sammlung.)

Neugestaltung Deutschland's vorgeschlagenen Bestimmungen dargethan, und bei der theoretischen Beleuchtung der Frage (§ 4) die Lösung gezeigt. Sollte man sich an Worte stoßen, sage man etwa: die vereinigten Staaten Deutschland's — statt deutsches Reich, aber wegen eines grammatischen oder logischen Verstoßes soll Deutschland bei den Fragen von Krieg und Frieden, und darum handelt es sich vor Allem, nicht um die Beihilfe von 12, möglicherweise 30 Millionen Einwohnern geschwächt werden.

Betrachten wir das specielle Verhältniß der deutschen Lande Oesterreichs in politischem Verbande, zugleich mit zwei größeren Staaten und gegen beide seine Verbindlichkeiten zu halten verpflichtet, so kann man es vergleichen mit jenen Großen des Mittelalters, die Lehen von zwei verschiedenen Fürsten besaßen. Kein Großer war je so thöricht, eines von seinen Lehen aufzugeben, weil möglicherweise seine beiden Lehensherren in Zwist gerathen könnten; kein Pfarrer hat noch seine Pfründe, hinsichtlich welcher er theils dem Bischöfe, theils dem Fürsten unterthan war, deßhalb aufgegeben, weil Fürst und Bischof in Streit gerathen könnten, und nie hat ein Diener seine Philosophie dahin erstreckt, einen vortrefflichen Dienst deßhalb auszuscheiden, weil er Mann und Frau zu bedienen hätte und möglicherweise seine Dienste zu gleicher Zeit von Beiden in Anspruch genommen werden könnten.

Wegen der bloßen Möglichkeit eines Verhältnisses, das vielleicht nie eintreten und wobei dann immer ein Ausweg gefunden werden wird, gegenwärtige Vortheile aufzugeben, wäre höchst unklug. Oesterreich, zugleich mit Deutschland und mit Ungarn in näherer Verbindung, gewinnt einen doppelten Markt. Wien wird eine Art Mittelpunkt für 60 statt für 30 Millionen Seelen, und wenn ein ängstlicher Politiker besorgen sollte, Oesterreich möchte erschöpft werden,

wenn es, nachdem es einen österreichischen Krieg geführt, auch zu einem deutschen Kriege beitragen müsse, so kann einem solchen Furchtsamen füglich geantwortet werden, daß Wien unter dem Schutze von 60 Millionen Seelen wohl nie einen Angriff oder Krieg zu besorgen haben wird.

Die deutschen Lande Oesterreichs, zugleich Deutschland und der österreichischen Gesamtmonarchie angehörig, sind eine Bürgschaft, daß zwischen beiden nie ein Krieg entstehen wird. Befände sich zwischen allen an einander grenzenden Völkern immer ein solcher gemeinschaftlicher Ring, so würden alle Völker durch eine gemeinschaftliche Kette zu einem ewigen Frieden verbunden sein. — Einerseits Deutschland mit Frankfurt, andererseits Oesterreich mit Wien als Mittelpunkt eines Föderativstaates, und zugleich was Grundrechte, was Vertheidigung des deutschen Gebietes betrifft, an die Beschlüsse der obersten Gewalt von Deutschland gebunden, würden unserem Weltsysteme ähnlich werden, wo einige, um die gemeinschaftliche Sonne sich bewegend, Planeten selbst noch von Himmelskörpern umkreist werden, die ihrer Bewegung folgen. — Die Strahlen deutscher Aufklärung, deutscher Humanität, deutscher Ehrlichkeit, deutscher Achtung jeder Nationalität, deutscher Mäßigung würden aus dem Mittelpunkt eines deutschen Parlamentes nur wohlthätig in allen Richtungen wirken und nicht zurückgewiesen werden.

Man wird mir sagen, durch das doppelte Verhältniß der deutschen Bestandtheile in der österreichischen Gesamtmonarchie könnte Deutschland in Kriege für ihm fremde Interessen verwickelt werden, wie z. B. wegen der Lombardei, die Deutschland nichts angehe; nachdem aus einem deutschen Hafen (Triest) mit deutscher Hülfe mit deutschem Gelde, mit deutschen Waffen der lombardische Krieg geführt worden; so könnten Oesterreichs Gegner nicht gehalten sein, die Neutralität von Triest zu respectiren, und wirk-

lich sei Deutschland durch seine Erklärung zu Gunsten Triest's in Gefahr gekommen, in einen Krieg für eine ihm fremde Sache verwickelt zu werden.

Ich will von der Frage Umgang nehmen, ob Deutschland gar nicht dabei theilhaftig sei, wer an der südlichen Grenze von Tyrol sein Nachbar sei. Allein europäische, in voller Rechtskraft bestehende Staatsverträge erkennen die zwei Sätze an, — einmal, daß Oesterreich als Großmacht für sich Krieg führen kann, ohne daß dabei eine Beschränkung auf seine außerdeutschen Provinzen stattfände, ohne daß dabei Deutschland mit in den Krieg gezogen würde, und sodann, daß, sowie ein Theil von Deutschland angegriffen wird, ganz Deutschland zu Hilfe zu eilen berechtigt und verpflichtet ist, — also auch, wenn etwa irgend ein Angriff auf einen deutschen, mit nichtdeutschen Staaten verbundenen Landestheil stattfände. — Diese exceptionelle, aber für ganz Deutschland so günstige Stellung ist durch europäische Verträge sanctionirt, und ein neuer Grund, daran festzuhalten.

§ 20.

Die jetzige bedauernswürdige Lage der österreichischen Monarchie ist ein anomaler Zustand, nicht hervorgegangen aus den großen Verhältnissen der europäischen Staaten gegeneinander, sondern aus dem Erwachen der Völker nach langjährigem Druck des Absolutismus; aber er wird enden mit einer Gestaltung der Dinge, wobei den Völkern ihr Recht wird, ohne daß das internationale Verhältniß derselben dadurch gestört werde. Oesterreich befindet sich in einem fieberhaften Zustande, aber wir hoffen, daß es desto kräftiger, gesünder hervorgehen wird, nachdem der Krankheitsstoff des Absolutismus, wenn auch durch das Gift momentaner Anarchie, gänzlich beseitigt sein wird. —

Ich habe gezeigt, daß, in welcher Form Oesterreich sich auch gestalten möge, es immer ein Theil von Deutschland bleiben kann, bleiben soll. Doch gesetzt, was ich nicht glaube, daß ein oder die andere von Oesterreich einst anzunehmende Form unvereinbar wäre mit der fortbauenden Vereinigung Deutschland's mit Oesterreich. Wie könnte man nur daran denken, jetzt Oesterreich zu sagen: erkläre dich, ob du diesen oder jenen Punkt annimmst, oder du bist ausgeschlossen. Oesterreich ist krank, — nur der Gottmensch konnte dem Todtkranken sagen: stehe auf, nimm dein Bett und gehe fort, — wo ist der kluge Arzt, der einem Kranken sagt: stehe auf und mache alle deine Verrichtungen wie gewöhnlich? — Ja, es gibt Wunderdoctoren, die Medicinen darreichen, mit welchen man über Nacht gesund oder todt ist. — Sollen etwa die §§ 2 und 3 solche Pillen für Oesterreich sein? — Aber der weise Arzt greift nicht nach so heroischen Mitteln, er weiß, daß jede Krankheit ihre gewisse Zeit zum Verlauf braucht, daß die Natur selbst am meisten helfen muß, und so gefährlich ihm auch die Krankheit erscheint, bei den wunderbaren Wendungen, die Krankheiten oft nehmen, verzweifelt er nicht, so lange er noch einen Athemzug bemerkt. — Und ich frage Sie, meine Herren Abgeordneten, bemerkt man in Oesterreich keinen Athemzug mehr für die deutsche Sache, sehen wir nicht die Männer Oesterreichs in der deutschen Nationalversammlung für Deutschland, für die deutsche Ehre erglühen, wie die Männer aus irgend einem deutschen Gau?

Wollen Sie als weise Aerzte handeln, so verlangen Sie jetzt keine Erklärung von Oesterreich, beenden Sie das Verfassungswerk auf eine solche Weise, daß Oesterreich unter allen Verhältnissen beitreten kann, und dann wird eine bestimmende Erklärung erfolgen, früher oder später, und — an die schwarzen Farben wird sich die rothe anreihen, nicht

als Farbe des Bluts, sondern als die Farbe der innigsten Bruderliebe. — Als Bürger bleiben einstweilen die österreichischen Abgeordneten in der Nationalversammlung. Bedenken Sie als Staatsmänner, daß die wesentlichste Eigenschaft in Staatsangelegenheiten Beharrlichkeit und Geduld, daß dieses zähe Festhalten das Charakteristische des deutschen Elementes ist, im Gegensatz der Ungebuld und des Schnelllaufbrausens des Romanischen.

§ 21.

Der Verfassungsentwurf darf daher keine Bestimmung enthalten, wodurch Oesterreich direkt oder indirekt ausgeschlossen würde. Halten Sie fest an den Bänden, die im Jahre 1815 geknüpft worden sind, verstärken Sie dieselben. Geben Sie nicht den Boden der bestehenden Verträge auf in der Absicht, auf eine tabula rasa was Besseres zu schreiben. Berufen, Deutschland zu kräftigen, überlassen Sie sich nicht einen Augenblick der unglückseligen Idee, durch ein paar Sätze, die füglich wegbleiben oder modificirt werden können, die schönsten Provinzen aufzugeben.

Ich ehre die Motive, welche die Aufnahme des § 2 in den Verfassungsentwurf veranlaßt haben, ich habe ihr volles Gewicht oben (§ 9, § 13) erkannt. Aber, wenn ihre Absichten verkannt würden, wenn zu besorgen ist, daß man sich mehr an das Wort, als an den Geist hält, — dann tragen Sie kein Bedenken, einen solchen logischen Satz umzugestalten, — und die Doktrin denke an das warnende Beispiel von Guizot: selbst gründliches Studium und geschichtliche Darstellung der Revolutionen von England und Frankreich verhinderten nicht, daß in Folge zu festen Haltens an ausgesprochenen Sätzen unter seiner Mitwirkung eine Monarchie zusammenstürzte. — Hüten wir uns, daß bei uns zu schrofpe

Doktrin Deutschlands angestrebte Einheit zerstöre, statt sie zu kräftigen.

Ich ehre die Motive Aller, die für den § 2 und 3 gestimmt haben. Aber was wird der Eindruck dieser Paragraphen — werden sie nicht gehörig erläutert oder modificirt — außer der Paulskirche sein, oder wenn gar Oesterreich von Deutschland ausscheiden sollte?

Freuen würden sich darüber Rußland, das Deutschland dadurch geschwächt sehen wird, — die erobersüchtige Partei in Frankreich, bei der daraus Hoffnungen auf das linke Rheinufer erwachen, — alle jene Revolutionäre, welchen jede Vernichtung alles Bestehenden ein Genuß ist und die um so eher das Entstehen einer deutschen Republik hoffen, — jene Ultra-Preußen, die bei der Entfernung von Oesterreich desto eher Aussicht auf Preußens Hegemonie, auf die deutsche Kaiserkrone für Preußens König erwarten;

freuen werden sich die englischen Fabrikanten bei der Hoffnung, daß die nordischen, mehr zum freien Handelssystem hinneigenden Seebewohner das Uebergewicht über Süddeutschland haben würden, wo sich immer mehr Sinn für den Schutz der deutschen Industrie, weniger Furcht vor England zeigte;

freuen würde sich die Reaction, wenn sämtliche Oesterreicher sich aus der Paulskirche entfernen müßten, weil die Mehrheit davon mit der Linken stimmt;

freuen würde sich eine etwaige schwache Bureaucratie in der Eschernheimer Straße, die ihre Befehle gewisser von einem Fürsten von Neuß, als von einem Kaiser von Oesterreich vollzogen hoffte: —

Germania aber würde trauern, daß Provinzen, die seit tausend Jahren ununterbrochen zu Deutschland gehörten, von Deutschland getrennt werden sollten. — Trauern würde insbesondere Bayern, dessen Krieger um den Preis ihres Blutes Wien einst von orientalischer Herrschaft retten halfen, daß dieß

schöne Wien der Herrschaft einer andern Art orientalischer Stämme verfallen sollte.

Der Tag, an welchem die achtungswerthen Mitglieder der deutschen Nationalversammlung aus Oesterreichs Gauen schweigsam die Pauluskirche verlassen und zum letzten Mal den Saal durchwandern würden, wo die Bilder so vieler österreichischer Fürsten in der Reihe der deutschen Kaiser erscheinen; es wäre ein Tag allgemeiner Trauer.

Ich möchte ihn nicht erleben, aber viele Mitglieder der Nationalversammlung würden dann wohl schmerzliche Thränen nicht nur des Abschiedes von Freunden, sondern auch bitterer Reue zu unterdrücken haben.

